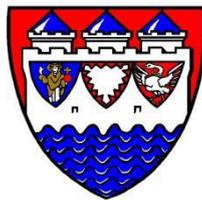


Kindertagespflege



Kreis Steinburg



Informationen für Tagesmütter

Inhalt

	Seite
Sie möchten Tagespflegeperson werden ?	3
Definition	
Was ist Kindertagespflege?	4
Formen der Tagespflege	5
Finanzen	
Finanzielles in der Tagespflege	6
Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg	7 - 10
Unfallversicherung	11
Berufsgenossenschaft – Merkblatt	12 - 13
Verbandblatt für kleine Unfälle - Kopiervorlage	14
Bewerbungsunterlagen und Eignungsvoraussetzungen	
Bewerbungsunterlagen	15
Eignungsvoraussetzungen	16 - 18
Merkblatt Erste-Hilfe und Infektionsschutz	19
Sicherheits- und Hygiene-Checkliste	20 - 21
Gesetzestexte, die Tagespflege betreffen	22 - 33
Datenschutz	
Fotos in der Kindertagespflegestelle	34 - 36
Fragen zu Datenschutz	37 - 38
Weitere Informationen	
Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege - Bundesministerium	39 - 47
Gesundes Trinkwasser	48
Lebensmittelhygiene – wichtige Tipps	49
Küchenhygiene – wichtige Tipps	50
Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz von Tagesmütter e.V.	51 - 52
Masernschutz	53 - 54
Wiederzulassungstabelle bei Erkrankungen	55 - 56
Was müssen Sie im Vergiftungsfall tun?	57
Hundehaltung in der Kindertagespflege	58 - 59
Internetseiten zur Kindertagespflege	60

Sie möchten Tagespflegeperson werden?



Ansprechpartner sind

Frau Gunia-Drefke
04821-69244
gunia-drefke@steinburg.de

Frau Reimers-Tiedemann
04821-69492
reimers-tiedemann@steinburg.de



Sie finden uns beim:

Kreis Steinburg, Amt für Jugend, Familie und Sport, Viktoriastraße 16 – 18, 25524 Itzehoe
in der Zeit von: Mo – Fr vormittags

Wann benötigen Sie eine Erlaubnis?

- Sie betreuen:
- fremde Kinder,
 - in Ihrem Haushalt oder angemieteten Räumlichkeiten,
 - länger als 15 Std. pro Woche,
 - über einen längeren Zeitraum als 3 Monate und
 - gegen Entgelt

Liegen alle fünf Voraussetzungen vor, benötigen Sie eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vom Amt für Jugend, Familie und Sport. Ihre Erlaubnis ist ein Dokument, dass in der Regel auf 5 Jahre befristet ist und die Anzahl der von Ihnen zu betreuenden Kinder festlegt.

Treffen nicht alle der oben aufgeführten Punkte zu, betreuen Sie erlaubnisfrei.

Findet die Betreuung im Haushalt des Kindes statt, werden Sie in der Regel von den Eltern als Haushaltshilfe auf 450 €-Basis angestellt. Informationen dazu finden Sie unter www.minijob-zentrale.de.

Achtung!

Eine Erlaubnisprüfung ist auch notwendig, wenn die Eltern einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege beim Amt für Jugend, Familie und Sport bzw. ihrem Wohnortamt stellen (Zuschuss zum Pflegegeld), und Sie somit Ihr Betreuungsentgelt nicht ausschließlich von den Eltern beziehen. Hierfür benötigen wir ebenfalls die unten aufgeführten Unterlagen von Ihnen.

Wie bekommen Sie eine Erlaubnis?

einzureichende Unterlagen:

- vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen (Vordruck bei uns erhältlich)
- ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Vordruck bei uns erhältlich)
- Teilnahme an einer Informationsveranstaltung des Kreises Steinburg über Kindertagespflege. Diese findet vormittags am ersten Donnerstag im Monat statt. Genaue Termine bitte bei der Fachberatung erfragen.
- einen Qualifikationsnachweis, z.B. Zeugnis als staatlich anerkannte Erzieherin, SPA oder ein Zertifikat über die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen (Anmeldung für den Qualifizierungskurs beim ev. Familienzentrum Itzehoe, E-Mail: info@fbs-itzehoe.de oder Tel.: 04821 8898547
Durchführung: FBS Glückstadt und FZ Itzehoe, 160 Std. im Zeitraum von ca. 15 Monaten jeweils an den Wochenenden und 80 Std. Praktikum/ Hospitation)
- Praktikumsbeurteilungen (Bestandteil des Qualifizierungskurses)
- Konzeption der Kindertagespflegestelle (Bestandteil des Qualifizierungskurses)
- Nachweis über einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahren (alle 5 Jahre bzw. nach Aufforderung müssen die Führungszeugnisse aktualisiert werden). Zu beantragen sind die Führungszeugnisse bei dem für Sie zuständigen Einwohnermeldeamt. (Ein Anforderungsschreiben hierfür erhalten Sie von uns)
- einen aktuellen Nachweis „Erste Hilfe am Kind“. Auffrischung alle zwei Jahre erforderlich
- ggf. ein Sprachzertifikat Deutsch B2
- Nachweis einer Erstbelehrung nach §43 Abs.1 Infektionsschutzgesetz
- Nachweis eines ausreichenden Masernimpfschutzes (gilt nur für nach 1970 geborene Personen)
- Eignungsgespräch
- Prüfung der Räumlichkeiten



Was ist Kindertagespflege?



Kindertagespflege ist eine professionelle Betreuung durch eine feste Bezugsperson im häuslichen Umfeld. Sie grenzt sich eindeutig zu Haushaltshilfen oder Babysittern ab, weil die Tätigkeit sich auf den Bereich der Bildung, Erziehung und regelmäßiger Betreuung des Kindes bezieht. Kindertagespflege findet in der Regel im Haushalt der Tagespflegeperson oder – seltener – im Haushalt der Kindeseltern bzw. in angemieteten Räumen statt. Das Betreuungsangebot richtet sich an Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren.

Kindertagespflege wird bevorzugt von Eltern, die ein sehr junges Kind betreuen lassen wollen und/oder eine kleine Kindergruppe mit einer einzigen Betreuungsperson suchen. Wichtig ist diesen Eltern außerdem eine familienähnliche Betreuung. Da sich Kindertagespflege durch hohe Flexibilität auszeichnet, wird diese Betreuungsform oft von Eltern gewählt, die wechselnde Betreuungszeiten benötigen oder ihr Kind nicht täglich oder regelmäßig in eine Betreuung geben.

Tagespflegepersonen übernehmen für einen Teil des Tages die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes. Es können bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, maximal darf eine Tagespflegeperson zehn Betreuungsverträge pro Woche abschließen. Tagespflegepersonen sind in ihrem eigenen Haushalt, im Haushalt der Kindeseltern oder in für die Kindertagespflege angemieteten Räumen tätig. Eine Tagespflegeperson zeichnet sich insbesondere durch ihre persönliche Eignung, das Vorhalten kindgerechter Räumlichkeiten, vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege sowie die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt und anderen Tagespflegepersonen aus.

Die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege fordert von der Tagespflegeperson, den Kindeseltern und allen weiteren Beteiligten (z.B. Familienmitgliedern) die Bereitschaft, einen aufgeschlossenen, vertrauensvollen und toleranten Umgang zu pflegen. Gegenseitiges Verständnis, die Fähigkeit Einigungen zum Wohle des betreuten Kindes zu erzielen und bei Bedarf dazu das Gespräch zu suchen, sind Grundlagen einer gelingenden Erziehungspartnerschaft.

Kindertagespflege ist demnach nicht:

- Kostenlose Nachbarschaftshilfe, wenn z.B. die Nachbarin das Kind gemeinsam mit dem eigenen Kind aus dem Kindergarten abholt und das Kind den Nachmittag bei ihr verbringt
- Vorrübergehende, sich nicht wiederholende Betreuung (weniger als 3 Monate), wenn z.B. die Freundin der Eltern das Kind während der Sommerferien betreut
- Babysitting, d.h. die Beaufsichtigung eines Kindes z.B. während des Abends oder während der Nacht für einige Stunden gegen Entgelt. Es sei denn, dass dies für mehr als 15 Stunden in der Woche in Anspruch genommen wird (s. § 43 SGB VIII)
- Haushaltshilfe, die in der Regel für den Haushalt zuständig ist, also Reinigen der Räume, Wäschewaschen etc. und „nebenbei“ die Kinder betreut.
- Betreuung des Kindes durch die Großeltern oder ältere Geschwister.

FORMEN DER TAGESPFLEGE

ORT

- Im Haushalt der Kindeseltern
- In Kindertagesstätten oder Kindergärten
- bei einem freien oder öffentlichen Jugendhilfeträger
- im Anstellungsverhältnis bei einer anderen Tagespflegeperson

- Im eigenen Haushalt
- In ausschließlich für die Tagespflege angemieteten oder erworbenen Räumen

MERKMALE

- Weisungsgebundenheit (Arbeitszeit, Arbeitsort, Art der Arbeit)
- Eingliederung in den Haushalt/ Betrieb
- Zahlung von Entgelt
- Arbeitsvertrag
- Vereinbarung eines Urlaubsanspruchs, Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Regelungen bezüglich Probezeiten und Kündigungsfristen

- Unternehmerrisiko
- freie Einteilung der Arbeitszeit
- Verfügungsmöglichkeit über eigene Arbeitskraft
- Ausführung der Dienste durch andere
- Eigenwerbung, Kundenakquisition

EINSTUFUNG

Anmeldung als Arbeitnehmer

oder

Anmeldung bei der Minijob-Zentrale (regelmäßiges Arbeitsentgelt maximal 450,00 Euro/Mon.)

Selbstständige Tätigkeit

Tagespflege im Haushalt der Eltern ist in der Regel eine abhängige Beschäftigung (Minijob)

Finanzielles in der Kindertagespflege

Betreuungsvertrag

Bitte schließen Sie IMMER einen Betreuungsvertrag mit den Kindeseltern ab. Vordrucke sind bei uns erhältlich.
Als Tagespflegeperson sind Sie selbstständig tätig und verpflichtet, Steuern und Sozialabgaben zu leisten.

Einkommenssteuer

- Alle Tagespflegepersonen sind verpflichtet, ihr Einkommen zu versteuern, entweder als Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach § 18 Abs.1 Nr.1 EStG oder als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (bei einem Anstellungsverhältnis) nach § 19 EStG. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und der Herkunft der vereinnahmten Mittel.
- Bitte erkundigen Sie sich beim Finanzamt oder einem Steuerberater nach Ihrer möglichen steuerlichen Belastung. Anhaltspunkte gibt die Broschüre "Was bleibt?!". Tagespflegepersonen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen und sich den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zusenden lassen. Der Fragebogen ist auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar (www.formulare-bfinv.de) und kann am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt gesandt werden.
- Bei Ihrer Steuererklärung können Sie Betriebsausgaben geltend machen. Entweder weisen Sie die einzelnen Ausgaben per Beleg nach oder Sie nutzen die Pauschale. Die Pauschale beträgt monatlich 300 Euro pro ganztags betreutem Kind (40 Stunden). Für teilzeit betreute Kinder ist die Pauschale anteilig zu kürzen.
- Einkommensteuer ist jedoch nur zu zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag von derzeit 9.744 € (Stand: 2021) bei Ledigen bzw. von 19.488 € (Stand: 2021) bei zusammen veranlagten Ehegatten übersteigt.

Krankenversicherung

- Kindertagespflegepersonen können weiterhin familienversichert bleiben, wenn sie nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind und ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze (im Jahr 2021: 470 € monatlich) nicht überschreitet.
- Ob eine hauptberufliche Tätigkeit anzunehmen ist, ist mit der zuständigen Krankenkasse im Einzelfall zu klären. In der Regel wird in diesem Rahmen bereits von einer hauptberuflichen Tätigkeit ausgegangen, wenn die Tätigkeit mehr als halbtags ausgeübt wird. Sie werden dann bei Ihrer Krankenversicherung als "hauptberuflich selbstständig" eingestuft. Die Beitragshöhe orientiert sich an Ihren Einkünften.
- Die Hälfte der von Ihnen geleisteten Krankenversicherungsbeiträge wird Ihnen vom Amt für Familie, Jugend und Sport auf Antrag erstattet.

Rentenversicherung

- Laut §2 SGB VI besteht für Tagespflegepersonen eine Rentenversicherungspflicht.
- Die Rentenversicherungsbeiträge müssen von Ihnen selbst geleistet werden. Die Broschüre "Was bleibt?!" gibt Ihnen weitere Informationen.
- Die Hälfte der von Ihnen geleisteten Beiträge erstattet Ihnen das Amt für Familie, Jugend und Sport auf Antrag.
- Beantragen Sie u.U. eine "einkommensgerechte Beitragszahlung", dann wird die Höhe der Beiträge nach dem im Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Einkommen berechnet.

Unfallversicherung

- Zuständig ist die BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege), Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, www.bgw-online.de
- Sie sind verpflichtet, sich bei der BGW innerhalb einer Woche nach Aufnahme Ihrer Tätigkeit anzumelden.
- Auf Antrag können Ihnen die geleisteten Beiträge durch das Jugendamt zu 100% erstattet werden.
- Eine private Unfallversicherung deckt einen Unfall während Ihrer Tätigkeit als Tagespflegeperson **nicht** ab.

Haftpflichtversicherung

- Während der Zeit, in der ein Kind von einer Tagespflegeperson betreut wird, geht die elterliche Aufsichtspflicht auf die Tagespflegeperson über.
- Für Schäden, die aus fahrlässiger Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, haftet somit die Tagespflegeperson. (Auch wenn Sie im Haushalt des Kindes tätig ist). (§ 823 BGB)
- Eine private Haftpflichtversicherung allein deckt diesen Bereich nicht ab. Es muss die berufliche Betreuung von Kindern mitversichert sein (Tagesmutterklausel).
- Findet die Betreuung in anderen geeigneten Räumen statt, muss auch dies in die Versicherungspolice aufgenommen werden.

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege im Kreis Steinburg

Aufgrund des § 4 Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl.Schl.-H. 2003, S.94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl.Schl.-H. 2017, S.72), der §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG – vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Steinburg folgende Satzung erlassen:

§ 1 Satzungszweck

Mit dieser Satzung regelt der Kreis Steinburg die Höhe einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen sowie die Höhe der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege i. S. d. § 23 Abs. 2a SGB VIII i.V.m. §§ 44 und 50 Kindertagesförderungsgesetz

§ 2 Verfahren

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege bzw. Änderungen können jeweils ab dem 1. oder 15. eines Monats gewährt werden. Die Kindertagespflegepersonen und die Eltern melden das geplante Betreuungsverhältnis, Änderungen und die Beendigung des Betreuungsverhältnisses mindestens 10 Werkzeuge zuvor bei der zuständigen Stelle.
- (2) Die zuständige Stelle ist für in Itzehoe wohnhafte Kinder die Kreisverwaltung Steinburg, für die im übrigen Kreisgebiet wohnhaften Kinder die jeweils zuständige Stadt- bzw. Amtsverwaltung.

§ 3 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Betreuungsanspruch

Eine Förderung in Kindertagespflege nach den Maßgaben dieser Satzung wird ausschließlich für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Kreis Steinburg bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt.

(2) Umfang des Betreuungsanspruchs, Betreuungszeiten

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dieser wird anhand geeigneter Nachweise ermittelt.

(3) Förderanspruch der Kindertagespflegepersonen

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Geldleistung gem. §§ 43 ff. KiTaG finden für die Förderung der Kindertagespflege im Sinne dieser Satzung Anwendung. 2

§ 4 Laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird anhand nachstehender Kriterien ermittelt:

a) Anerkennungsbeitrag

Qualifizierungsstufe 1 Tagespflegepersonen, die an einem Qualifizierungskurs teilgenommen haben	4,84 €/Kind/Stunde
Qualifizierungsstufe 2 Kindertagespflegepersonen, die über eine Qualifikation als Fachkraft gem. § 28 KiTaG verfügt oder an einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden teilgenommen haben	5,16 €/Kind/Stunde

b) Sachaufwandspauschale

Im Haushalt der Erziehungsberechtigten	0,16 €/Kind/Stunde
Im Haushalt Tagespflegeperson	1,27 €/Kind/Stunde
In angemieteten Räumen	1,48 €/Kind/Stunde

c) Erhöhte Aufwandspauschalen

Eine Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbeitrag nach § 4 a) und eine erhöhte Sachaufwandspauschale für:

1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

Die erhöhte Sachaufwandspauschale beträgt:

Im Haushalt der Erziehungsberechtigten	0,22 €/Kind/Stunde
Im Haushalt Tagespflegeperson	2,22 €/Kind/Stunde
In angemieteten Räumen	2,69 €/Kind/Stunde

d) Auszahlung

Die laufende Geldleistung wird nach Ablauf des Betreuungsmonats unmittelbar an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

Ändert sich der individuelle Betreuungsbedarf im Laufe des Bewilligungszeitraumes, wird dies im Folgemonat nach Eingang der Änderungsmitteilung berücksichtigt.
Eine Änderung des individuellen Betreuungsbedarfes während des Bewilligungszeitraumes soll von langfristiger Wirkung sein, einmalige Änderungen werden nicht berücksichtigt.
Die Erstattung der Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG sind von der Kindertagespflegeperson zusätzlich mit der Kreisverwaltung Steinburg abzurechnen.
Kindertagespflegepersonen im Anstellungsverhältnis können die Auszahlung der laufenden Geldleistung abtreten. Dies bedarf einer schriftlichen Mitteilung an die zuständige Stelle.
Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Nr. 1-3 KiTaG finden entsprechend Anwendung.

§ 5 Kostenbeitrag für Erziehungsberechtigte

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages wird wie folgt festgesetzt:

Kinder im Alter unter 3 Jahren	7,21 € / wöchentlicher Betreuungsstunde
Kinder im Alter über 3 Jahren	5,66 € / wöchentlicher Betreuungsstunde

(2) Die Kostenbeitragspflicht besteht während des gesamten Bewilligungszeitraumes. Sie wird durch Krankheit oder Urlaub des Kindes nicht unterbrochen. Dies gilt auch für Urlaubs- sowie anderweitige Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson gem. § 6.

(3) Beginnt oder endet die Betreuung entsprechend des Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson im Laufe eines Monats ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen.

(4) Der Kostenbeitrag ist bis zum 5. des jeweiligen Monats und in einer Summe zu entrichten.

(5) Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist der den Bewilligungsbescheid erlassenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen der Betreuungszeiten oder der persönlichen Verhältnisse sind dem Kreis Steinburg unverzüglich anzuzeigen. Eine Änderung der Betreuungszeit soll von langfristiger Wirkung sein, einmalige Änderungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Sind die Eltern mit zwei Monatsbeiträgen im Verzug, wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

(8) Die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Nr. 1-3 KiTaG finden entsprechend Anwendung.

§ 6 Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

(1) Gesetzliche Feiertage, Heiligabend und Silvester

Gesetzliche Feiertage sowie Heiligabend und Silvester werden nicht als Ausfallzeiten gezählt. Die Zahlung der laufenden Geldleistung wird an diesen Tagen fortgeführt.

(2) Übrige Ausfallzeiten

Für weitere Ausfallzeiten wie Urlaub oder Krankheit greifen die Vertretungsregelungen gem. § 7. Eine laufende Geldleistung im Sinne des § 4 wird für bis zu 30 Ausfalltagen pro Jahr geleistet. Die Sachaufwandspauschale nach § 4 b) wird davon unberührt durchgehend gezahlt. Darüber hinaus wird für Ausfallzeiten keine laufende Geldleistung im Sinne des § 4 gezahlt. Die Kindertagespflegeperson meldet die Ausfallzeiten gem. Satz 1 regelmäßig. Der Betrag für die gemeldeten Ausfallzeiten wird nachträglich in Abzug gebracht.

§ 7

Vertretungsregelungen und Betreuungsmöglichkeit bei Ausfallzeiten

Für die Finanzierung von Vertretungskräften erhalten die Kindertagespflegepersonen pauschal 0,30 Euro pro gem. § 3 geförderter Betreuungsstunde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 vorbehaltlich des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes in Kraft. § 6 Abs. 2 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.

Itzehoe, den

Torsten Wendt
Landrat

Unfallversicherung

Wie sind Tagespflegepersonen unfallversichert?

Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Pappelallee 35/37 in 22089 Hamburg innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson anzumelden. Anmeldebogen unter : www.bgw-online.de

Betreut eine Tagespflegeperson nur Kinder aus **einer** Familie oder Kinder in deren **Familienhaushalt**, liegt eine abhängige Beschäftigung zu dem betreuten Haushalt vor. Unfallversicherungsschutz besteht dann bei der Unfallkasse Nord (UK Nord).



Wie sind Kinder unfallversichert?

Kinder sind während des Besuches von Tageseinrichtungen bei der Unfallkasse Nord (UK Nord) versichert. Hierzu zählen zum Beispiel die Kindertagesstätte, die Krippe, der Hort oder auch der „Pädagogische Mittagstisch“. Während der Betreuung durch anerkannte Tagesmütter und -väter besteht für Kinder ebenfalls Versicherungsschutz.

Voraussetzung ist, dass das zuständige Amt die Kindertagespflegeperson als geeignet anerkennt und die exakten Betreuungszeiten dem Amt bekannt sind und öffentlich gefördert werden .

Versichert sind Kinder während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung oder bei der Kindertagespflegeperson. Versicherungsschutz besteht auch

- auf den direkten Wegen von und zur Kindertageseinrichtung, zur Kindertagespflegeperson
- bei Ausflügen, Wanderungen und Ausfahrten
- während gemeinsamer Veranstaltungen, zum Beispiel Weihnachtsfeiern

Der Versicherungsschutz für Kinder in Tagespflege ist für Eltern oder Kindertagespflegepersonen kostenlos.

Der Unfallanzeige muss immer eine Kopie der Kindertagespflegeerlaubnis und des letzten „Erste-Hilfe am Kind“ Kurses beigefügt werden.

Quelle: Unfallkasse Nord, Stand: Juni 2016

Merkblatt über den Versicherungsschutz in der Kindertagespflege

Dieses Merkblatt informiert Sie über den Versicherungsschutz für Kindertagespflegepersonen und die in der Tagespflege betreuten Kinder.

Versicherungsschutz für Kindertagespflegepersonen:

- Personen, die auf Dauer ein oder mehrere Kinder aus nur einer Familie betreuen, sind als Beschäftigte des elterlichen Haushalts bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (Unfallkassen) gesetzlich unfallversichert.
- Personen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und bei der BGW gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden. Eine private Versicherung entbindet nicht von der Unfallversicherung bei der BGW.

Versicherungsschutz für Kinder in der Kindertagespflege:

- Kinder in Kindertagespflege stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine geeignete Kindertagespflegeperson im Sinne der §§ 23, 43 SGB VIII betreut werden. Versicherungsschutz besteht über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen).

Häufig gestellte Fragen

Frage:

Sind Kindertagespflegepersonen, die durch das Jugendamt gefördert werden (§§ 23, 43 SGB VIII), verpflichtet, eine Unfallversicherung bei der BGW abzuschließen?

Antwort:

Ja, sofern es sich um selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen handelt. Dies ist der Fall, wenn regelmäßig mehrere Kinder aus verschiedenen Familien betreut werden. Wenn die Betreuungstätigkeit von Anfang an darauf ausgelegt war, mehrere Kinder aus verschiedenen Familien zu betreuen, so ändert die vorübergehende Betreuung eines einzelnen Kindes nichts an der selbstständigen Tätigkeit der Kindertagespflegeperson und der Zuständigkeit der BGW.

Frage:

Müssen sich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen auch dann bei der BGW anmelden, wenn sie bereits eine private Unfallversicherung abgeschlossen haben?

Antwort:

Ja. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung befreit nicht von der Pflicht, sich bei der BGW anzumelden.

Frage:

Wie erfolgt die Anmeldung?

Antwort:

Die Anmeldung kann formlos erfolgen. Die BGW benötigt: Name, Anschrift und das Beginndatum. Ein Formular zur Anmeldung sendet die BGW auf Anforderung gerne zu. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich das Formular über das Internet zu besorgen (www.bgw-online.de).

Frage:

Was ist versichert?

Antwort:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt. Wird eine selbstständige Kindertagespflegeperson bei ihrer Tätigkeit durch einen Unfall verletzt, erhält sie Entschädigungsleistungen von der BGW. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen Heilbehandlung (z. B. Kosten für ärztliche Behandlung, Physiotherapie), Teilhabeleistungen (z.B. Berufshilfe, soziale Rehabilitation) und Geldleistungen (z. B. Verletztengeld, Rente). Berechnungsgrundlage für die Geldleistungen im Versicherungsfall und für die Beiträge ist die Versicherungssumme. Diese ist einkommensunabhängig und beträgt bei der BGW ab 01.01.2019 für pflichtversicherte selbstständig Tätige **23.000 Euro**. Eine Höherversicherung bis zum Betrag von **96.000 Euro** ist möglich.

Frage:

Was kostet die Versicherung bei der BGW?

Antwort:

Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2019 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2020. Die Beitragshöhe für 2019 steht zurzeit noch nicht fest. Als Anhaltspunkt kann Ihnen der Jahresbeitrag 2018 dienen. Für 2018 errechnete sich ein **Jahresbeitrag** für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einer Versicherungssumme von **22.000 Euro** in Höhe von **99,67 Euro**.

Frage:

Müssen selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen auch rückwirkend Beiträge an die BGW bezahlen, wenn die Tätigkeit vor 2018 aufgenommen wurde?

Antwort:

Ja! Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz beginnt bei allen Versicherten mit Aufnahme der Tätigkeit. Die BGW ist als Sozialversicherungsträger verpflichtet auch für die Vergangenheit im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften Beiträge zu erheben.

Frage:

Können die Beiträge im Rahmen einer Sammelrechnung für alle Kindertagespflegepersonen, die über das Jugendamt oder einen Träger der freien Jugendhilfe vermittelt wurden, direkt vom Jugendamt oder dem Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden?

Antwort:

Nein. Da jede selbstständig tätige Kindertagespflegeperson für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz selbst beitragspflichtig ist, ist eine Sammelrechnung an das Jugendamt oder den Träger der freien Jugendhilfe nicht möglich.

Frage:

An wen sind Unfälle zu melden?

Antwort:

Kindertagespflegepersonen, die als Beschäftigte über den elterlichen Haushalt versichert sind	→ GUVV/Unfallkasse.
Kindertagespflegepersonen, die selbstständig tätig sind	→ BGW.
Kinder	→ Unfallkasse.

Auf unserer Homepage (www.bgw-online.de) finden Sie weitere Informationen.

Bewerbungsunterlagen

Formale Voraussetzungen



Eignungsvoraussetzungen zur Ausübung der Kindertagespflege

Persönliche Voraussetzung und Sachkompetenz

Bereitschaft zu einer zuverlässigen und verbindlichen Ausübung der Kindertagespflege als längerfristige berufliche Perspektive

Auseinandersetzung mit der zukünftigen Tätigkeit als Tagespflegeperson

eine durch Offenheit, Zuwendung und Respekt geprägte Grundhaltung

Toleranz und Offenheit gegenüber anderen Lebenskonzepten

Einfühlungsvermögen, Verantwortungsgefühl,

Soziale und kommunikative Kompetenzen (z.B. Beziehungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit)

eine durch Gewaltfreiheit geprägte Grundhaltung zum Kind

Kooperationsfähigkeit Fähigkeit und Interesse zum fachlichen Austausch mit den abgebenden Eltern, anderen Tagespflegstellen und der pädagogischen Fachberatung

Erfahrung im Umgang mit Kindern

Interesse und Bereitschaft sich weiterzubilden. Bereitschaft zur Reflexion und Weiterentwicklung des eigenen Erziehungsverhaltens

Offenheit gegenüber Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen

Jährliche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (mindestens 8 UE/Jahr) nach Abschluss der Qualifizierung. Diese Nachweise sind bis zum 31.01. des Folgejahres einzureichen.

**Rahmenbedingung
der
Kindertagespflege**

zur Verfügung stehende Spielfläche in der Wohnung pro Kind mindestens 3,5 m²

ruhige und sichere Schlafmöglichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder

Kochgelegenheit,

Sanitärbereich, Wickelmöglichkeit, Waschbecken

ausreichende Ausstattung mit altersentsprechenden Beschäftigungs- und Spielmaterialien und Kindermöbeln

rauchfreie Räumlichkeiten

Außenbereich: kindgerechte Spielmöglichkeiten und Bewegungsmöglichkeiten im Wohnumfeld

Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten, die sich auf Kleinkinder und Säuglinge beziehen, im Wohn- und Außenbereich (entsprechend der Empfehlung der Unfallkasse Nord)

**Für den Zusammenschluss von zwei
Tagespflegepersonen gilt ausserdem:**

Bei Tagespflegestellen, die sich nicht im Erdgeschoss befinden, dürfen max. 9 fremde Kinder zeitgleich betreut werden. Sollen 10 Kinder betreut werden, muss ein zweiter baulicher Fluchtweg vorhanden sein.

Jede Tagespflegeperson muss über einen eigenen, abgetrennten und separaten Betreuungsraum verfügen.

Funktionsräume wie Küche, Bad und Außengelände können von beiden zu unterschiedlichen Zeiten genutzt werden.

Gesundheitsbewusste Erziehung - insbesondere vielseitige Möglichkeiten zur Bewegung, die Unterstützung der Kinder in ihrer Körperwahrnehmung sowie eine ausgewogene auf die kindliche Entwicklung abgestimmte Ernährung.

Beachten der Hygienevorschriften gemäß Infektionsschutzgesetz im Umgang mit Lebensmitteln

Ausschlusskriterien

formale Bedingungen werden nicht erfüllt, z.B. Mindestalter, Qualifizierung etc.

mangelnde Eignung durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsfähigkeit

Hilfe zur Erziehung wird aktuell in der Familie in Anspruch genommen bzw. ist nicht positiv beendet worden

aktuelle Betreuung der Familie wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen werden nicht nachgewiesen

Vorliegen einschränkender psychischer oder physischer Erkrankungen, Vorliegen von Suchterkrankungen

Vorliegen einschlägiger Vorstrafen der Tagespflegeperson oder anderer im Haushalt lebender Personen

Von einem Haustier ausgehende Gefahr

Glaubenszugehörigkeit und Ausübung des Glaubens einer Glaubensgemeinschaft, die pädagogisch bedenkliche Aussagen zu Erziehung und Bildung von Kindern macht (Sekte, Scientology)

salafistisch-jihadistische oder andere Weltanschauung, welche nicht mit dem Bildungsauftrag der Kindertagespflege gemäß SGB VIII vereinbar ist, wie z.B. Ablehnung von Religionsfreiheit, keine Toleranz gegenüber Andersgläubigen, keine Anerkennung von Gleichberechtigung oder der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

**Entzug der
Pflegerlaubnis**

Bei Kindeswohlgefährdenden Tatbeständen, insbesondere bei physischer oder psychischer Gewalt gegen Tagespflegekinder

Bei Verstößen gegen das Rauchverbot in Anwesenheit der Tagespflegekinder gemäß Nichtraucherchutzgesetz Schleswig-Holstein

Bei Nicht-Vorlegen der Führungszeugnisse, Erste-Hilfe-Nachweise etc.

Bei Verstößen gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Bei fehlenden Nachweisen über die Teilnahme an tagespflegerrelevanten Weiterbildungsveranstaltungen in einem angemessenen Zeitraum



Merkblatt „Erste Hilfe am Kind“ und Infektionsschutzgesetz

Für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) zur Kindertagespflege ist der Nachweis eines „Erste Hilfe am Kind“ – Kurses erforderlich.

Nachgewiesen werden muss ein Grundkurs „Erste Hilfe am Kind“, der zum Zeitpunkt der Pflegeerlaubniserteilung nicht älter als zwei Jahre* sein darf. Ein Auffrischungskurs ist alle zwei Jahre unaufgefordert nachzuweisen**.

Der Grundkurs „Erste Hilfe am Kind“ sowie der Auffrischungskurs „Erste Hilfe Training“ oder „Kindernotfälle“ muss mindestens 9 Unterrichtseinheiten*** umfassen.

Die Kosten für den Auffrischungskurs übernimmt die Unfallkasse Nord, wenn im Vorwege ein Kostenübernahmeantrag gestellt wurde. Dieser ist formlos zu stellen bei:

Unfallkasse Nord

Seekoppelweg 5

24113 Kiel

Tel: 0431/6407-0

oder im Internet zu finden unter:

<https://www.uk-nord.de/de/unfallkasse-nord/praevention-und-arbeitsschutz/erste-hilfe/kostenuebernahme.html>

oder unter: Ersthelferausbildung@uk-nord.de

Für die Erste Hilfe – Kurse können Sie sich bei folgenden Anbietern anmelden:

-Deutsches Rotes Kreuz, Tel: 04821/67900 oder www.drk-kv-steinburg.de

-ASB Regionalverband Pinneberg/Steinburg, Tel: 04128/941594-0 oder www.nord-sani.de TÜTA-Schule für

-Notfallmedizin, Tel: 04128/941594-0 oder www.tueta.eu

-Malteser Hilfsdienst e.V., Tel: 04821/947236 oder www.malteser-kurse.de

-FBS Glückstadt, Tel. 04124-1455

-Kinderfee, Tina Tappehorn, Hoheluftchaussee 124-126, 20253 Hamburg, 040/448421 oder kinderfee-hamburg.de

Selbstverständlich können Sie vergleichbare Kurse auch bei anderen Anbietern belegen. Bitte beachten Sie jedoch die Mindeststundenzahl. Kurse über weniger Stunden werden als Nachweis nicht akzeptiert.

* vgl. Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V.

** vgl. Unfallversicherungsvorschrift der Unfallkasse Nord GUV-SI 8066

***eine Einheit hat 45 Minuten

Erstbelehrung nach den §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz

Da sie auch Essen/ Lebensmittel für die Tagespflegekinder anbieten und zubereiten, müssen alle Tagespflegepersonen eine Erstbelehrung nach den §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz nachweisen. Diese Erstbelehrungen verlieren nie ihre Gültigkeit. Das Infektionsschutzgesetz ist 2001 in Kraft getreten. Zuvor galt das Bundesseuchengesetz. Gesundheitszeugnisse nach dem alten Bundesseuchengesetz werden ebenfalls als Erstbelehrung anerkannt.

Die Erstbelehrung kostet 28,- € und kann jeweils montags 14:00 Uhr oder mittwochs 9:00 Uhr im Gesundheitsamt absolviert werden.

Anmeldungen sollten erfolgen im Internet unter:

<http://www.steinburg.de/buerger-service/dienststellen-ansprechpartner/dezernat-iii/gesundheitsamt/infektionsschutz-hygiene-gesundheitlicher-umweltschutz/hygienebelehrung-des-lebensmittelpersonals-nach-dem-infektionsschutzgesetz.html>

oder unter folgenden Telefonnummern:

Frau Keltling 04821/69349

Frau Ratthai 04821/69475

Frau Hinrichsen 04821/69352

Eine regelmäßige Auffrischung, die in einem Lebensmittelunternehmen alle zwei Jahre durch den Arbeitgeber erfolgen würde, kann durch die Teilnahme an einer Hygienefortbildung erreicht werden.

Sicherheits – und Hygiene- Checkliste

Küche:

- ✓ Herd wird nicht als Abstellfläche genutzt!
- ✓ Alle Elektrogeräte (Wasserkocher, Kaffeemaschine, Bügeleisen, Fritteuse, etc.) inklusive der Kabel befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern. Stecker ziehen!
- ✓ Reinigungsmittel werden verschlossen aufbewahrt.

Badezimmer:

- ✓ Die Temperatur des Wassers ist auf 45°C (für Babys 38°C begrenzt).
- ✓ Alle elektrischen Geräte sind aus dem Badezimmer entfernt bzw. im Schrank verschlossen.
- ✓ Medikamente, Kosmetika, Nagelscheren, usw. sind außerhalb der Reichweite der Kinder aufzubewahren.
- ✓ Die Fliesen sind rutschfest, mit einer rutschhemmenden Unterlage versehen, oder die Kinder tragen rutschfeste Hausschuhe/ Socken.

Ruhebereich:

- ✓ Die Gitterstäbe an den Kinderbetten haben einen Abstand zwischen 45 und 65 mm.
- ✓ Schnüre und Kordeln befinden sich außerhalb des Griffbereichs von Kindern.
- ✓ Alle Leuchten befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern.

Elektrik:

- ✓ Alle Steckdosen innen und außen sind mit einer Kindersicherung versehen.
- ✓ Offensichtlich defekte Verlängerungskabel, etc. müssen entfernt werden.
- ✓ Lichterketten dürfen sich nicht in Reichweite der Kinder befinden.

Innenbereich:

- ✓ Treppenstufen sind rutschfest, mit einer rutschhemmenden Unterlage versehen, oder die Kinder tragen rutschfeste Hausschuhe/ Socken.
- ✓ Treppen sind mit einem Schutzgitter zu sichern.
- ✓ Regale und zum Hinaufklettern geeignete Möbel, auch Blumenhocker, sind sicher an der Wand befestigt oder standfest.
- ✓ Hochbetten (und das obere Bett bei Etagenbetten) dürfen nicht für die Tagespflegekinder genutzt werden- die Aufgänge müssen entsprechend gesichert sein (Leiter entfernen/ versperren).
- ✓ Scharfe Ecken und Kanten an Möbeln sind zu schützen.
- ✓ In Reichweite der Kinder werden keine Farben, Putzmittel, Seifen etc. aufbewahrt (Schränke werden ggfs. gesichert).
- ✓ Scheren, Nadeln, Messer und verschluckbare Kleinteile befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern.
- ✓ Alkohol muss für Kinder unerreichbar aufbewahrt werden.

- ✓ Es befinden sich keine giftigen Pflanzen im Griffbereich der Kinder (siehe Broschüre!).
- ✓ Rauchwaren, Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren.
- ✓ Plastiksäcke und – taschen (Erstickungsgefahr!) sind außerhalb der Reichweite von Kindern aufzubewahren.
- ✓ Rauchmelder müssen im Flur und den Betreuungsräumen vorhanden sein.
- ✓ Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht allein gelassen werden.
- ✓ Haustiere (z.B. Hund, Katze) dürfen nicht mit den Tagespflegekindern allein gelassen werden.
- ✓ Pflaster, Verbandszeug und anderes Erste-Hilfe-Material sind kindersicher aber griffbereit zu lagern. (Entsprechendes Erste-Hilfe-Material ist auch beim Spaziergang mitzuführen!).
- ✓ Die Rufnummern von Feuerwehr, Rettungswagen: Tel:112, Polizei Tel: 110 und Vergiftungsnotruf Tel: 030/ 19240 sollten an deutlich sichtbarer Stelle immer verfügbar sein. Empfehlenswert ist eine Ergänzung durch die Rufnummern der behandelnden Kinderärzte sowie der Eltern. Bei Ausflügen und Spaziergängen sollte ein Mobiltelefon vorhanden sein, diese Nummern sind mitzuführen.

Garten:

- ✓ Gartenausgang zur Straße ist geschlossen zu halten.
- ✓ Regentonnen sind mit einem abschließbaren Deckel verschlossen.
- ✓ Kellerabgänge sind gesichert.
- ✓ Es befinden sich keine giftigen Pflanzen im Griffbereich der Kinder (siehe Broschüre!).
- ✓ Fahrradhelme, Schlüsselanhänger und Anoraks mit Kordeln sind auf dem Spielplatz tabu!
- ✓ Die Kinder sind vor Sonnenstrahlen geschützt mit einer Kopfbedeckung mit Nackenschutz, mit langärmeligen T-Shirts und Sonnencreme (Sonnencreme darf nur mit Einverständnis der Eltern aufgetragen werden!!!).

Ein Teich muss durch eine Einzäunung gesichert werden. Hierbei ist zu beachten:

- ✓ die Absperrung muss stabil und fest installiert sein,
- ✓ die Absperrung muss mindestens 100 cm hoch, dicht und darf nicht übersteigbar sein,
- ✓ sie darf keine spitzen Ecken oder scharfe Kanten aufweisen, nicht aus Stacheldraht oder Dornenhecken bestehen,
- ✓ wird Maschendraht verwandt, muss dieser feine Maschen aufweisen.
- ✓ weitere Möglichkeiten durch spezielle Abdeckgitter oder Befüllen des Teiches mit grobem Kies sind grundsätzlich möglich.

Hygiene:

- ✓ Wickelmöglichkeit, abwaschbar, leicht zu desinfizieren oder Papiereinmalaufgabe
- ✓ Windeleimer mit Deckel im Sanitärbereich
- ✓ Eigener Zahnbecher, Waschlappen, Handtuch, Bettwäsche für jedes Kind
- ✓ Herd, Backofen, Mikrowelle und Kühlschrank regelmäßig reinigen
- ✓ Angebrochene Packungen beschriften, bei Unsicherheit unverzüglich entsorgen
- ✓ Spüle mit 1 Spülbecken + 1 Ablaufbecken oder 1 Spülbecken + Spülmaschine
- ✓ Seife und Desinfektionsmittel und Handtücher für die Betreuungspersonen vorhalten



8. Sozialgesetzbuch :

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzu beziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des



einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

2. die Erziehungsberechtigten

a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,

b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten



Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und

2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

(5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geisti-

gen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Gewerbeordnung GewO

§ 6 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, **die Erziehung von Kindern gegen Entgelt**, das Unterrichtswesen, auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare, der Rechtsbeistände, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereinigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften sowie der Steuerbevollmächtigten, auf den Gewerbebetrieb der Auswandererberater und das Seelotsenwesen. Auf das Bergwesen findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als es ausdrückliche Bestimmungen enthält; das gleiche gilt für den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen, die Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht. Ferner findet dieses Gesetz mit Ausnahme des Titels XI auf Beförderungen mit Krankenkraftwagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes keine Anwendung.

(1a) § 6c findet auf alle Gewerbetreibenden und sonstigen Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/123/EG Anwendung, deren Dienstleistungen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

(2) Die Bestimmungen des Abschnitts I des Titels VII finden auf alle Arbeitnehmer Anwendung.



Als Tagespflegeperson benötigen Sie keinen Gewerbeschein !

Kindertagespflege ist kein Gewerbe, sondern eine freiberufliche Tätigkeit (Katalogberufe des **§ 18 EStG**).

Dies gilt gemäß § 6 GewO auch für Zusammenschlüsse.



Umsatzsteuergesetz (UStG)

Zweiter Abschnitt

Steuerbefreiungen und Steuervergütungen

§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

Absatz 25

Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- b) Einrichtungen, soweit sie
 - aa) für ihre Leistungen eine im Achten Buch Sozialgesetzbuch geforderte Erlaubnis besitzen oder nach § 44 oder § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis nicht bedürfen,
 - bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Einrichtungen nach Buchstabe a vergütet wurden oder
 - cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 23 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch geeignet sind.

Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

(8) 1 Folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen:

1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach [§ 33 Nummer 1 bis 3](#) betreut werden,
2. Personen, die bereits vier Wochen
 - a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach [§ 33 Nummer 4](#) betreut werden oder
 - b) in einer Einrichtung nach [§ 36 Absatz 1 Nummer 4](#) untergebracht sind, und

3. Personen, die in Einrichtungen nach [§ 23 Absatz 3 Satz 1](#), [§ 33 Nummer 1 bis 4](#) oder [§ 36 Absatz 1 Nummer 4](#) tätig sind.

2 Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

3 Satz 1 gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten.

4 Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

(9) 1 Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach [§ 33 Nummer 1 bis 3](#) betreut oder in Einrichtungen nach [§ 23 Absatz 3 Satz 1](#), [§ 33 Nummer 1 bis 4](#) oder [§ 36 Absatz 1 Nummer 4](#) tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach [§ 22 Absatz 1 und 2](#) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach [§ 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#), darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

§33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes



(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
 3. Salmonella Typhi
 4. Salmonella Paratyphi
 5. Shigella sp.
 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)
- dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera

2. Diphtherie
 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 7. Masern
 8. Meningokokken-Infektion
 9. Mumps
 10. Paratyphus
 11. Pest
 12. Poliomyelitis
 13. Shigellose
 14. Typhus abdominalis
 15. Virushepatitis A oder E
- aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlaustung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anord-



nen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, alters-gemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 42 Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheits-erreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Chole-ravibrionen ausscheiden, dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschafts-verpflegung.
Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Über-tragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage

8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen

9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 43 Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 in Textform erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeug-



nis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, soweit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Union dies erfordern.

Landesgesetze Schleswig-Holstein

Auszüge aus dem Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) des Landes Schleswig-Holstein

Vom 12. Dezember 2019

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Dritten Teil des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die Mitwirkung und Kostenbeteiligung der Eltern.

(2) Örtlicher Träger im Sinne dieses Gesetzes ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Große kreisangehörige Städte, die zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt wurden, sind keine kreisangehörigen Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die Personensorgeberechtigten. Kindergartenjahr im Sinne dieses Gesetzes ist der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli. Monatlicher Stichtag ist der 16. Tag des Monats.

§ 2 Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung

Die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderung) erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

§ 3 Kita-Datenbank, Datenverarbeitung, Verordnungsermächtigung

(1) Das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium (Ministerium) stellt eine für alle Nutzerinnen und Nutzer unentgeltliche Datenbank bereit, die aus einem Onlineportal und einem Verwaltungssystem besteht (Kita-Datenbank). Das Onlineportal informiert die Eltern über das



Platzangebot und die pädagogische Konzeption und ermöglicht beiderseits unverbindliche Voranmeldungen bei den Kindertageseinrichtungen und zur Förderung in Kindertagespflege. Das Verwaltungssystem hält ein elektronisches Datenverarbeitungsprogramm vor, um die örtlichen Träger, die kreisangehörigen Gemeinden, die Einrichtungsträger, die Kindertagespflegepersonen, Anstellungsträger von Kindertagespflegepersonen und Vermittlungsstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen und ihre Träger werden in das Onlineportal aufgenommen. Kindertagespflegepersonen, die über eine Kindertagespflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung verfügen, Anstellungsträger dieser Kindertagespflegepersonen und Vermittlungsstellen werden auf Wunsch in das Onlineportal aufgenommen.

(3) Bei Vornahme einer unverbindlichen Voranmeldung über das Onlineportal haben die Eltern folgende Daten anzugeben, die an die jeweilige Kindertageseinrichtung unmittelbar oder für Kindertagespflegestellen im Falle einer Vermittlung durch den örtlichen Träger übermittelt werden:

1. den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Kindes,
 2. das Geburtsdatum des Kindes,
 3. das Geschlecht des Kindes,
 4. die Namen, die Vornamen und die Anschriften der Eltern,
 5. die gewünschte Betreuungszeit,
 6. den gewünschten Aufnahmetermin sowie
 7. eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, unter denen die Eltern erreichbar sind.
- Die Eltern können freiwillig weitere Daten angeben.

(4) Der Einrichtungsträger übermittelt dem örtlichen Träger über das Verwaltungssystem

1. die Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 aller geförderten Kinder,
2. den von den einzelnen Kindern in Anspruch genommenen zeitlichen Förderungsumfang und
3. die von den einzelnen Kindern besuchte Gruppe oder die besuchten Gruppen.

Als zeitlicher Förderungsumfang gilt die auf eine halbe Stunde abgerundete vereinbarte wöchentliche Förderungszeit des Kindes, in Kindertageseinrichtungen einschließlich einer Förderung in Randzeiten.

(5) Die Kindertagespflegeperson oder deren Anstellungsträger übermittelt dem örtlichen Träger oder der zuständigen Vermittlungsstelle für die Kindertagespflege den Namen der Kin-

dertagespflegestelle, den Namen, den Vornamen, die Betreuungsanschrift und gegebenenfalls eine abweichende Postanschrift der Kindertagespflegeperson, ihre Qualifikation, den Ort der Betreuung, die Daten des Kindes nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 sowie den jeweiligen vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Das Ministerium, die örtlichen Träger, die kreisangehörigen Gemeinden und Vermittlungsstellen für die Kindertagespflege dürfen personenbezogene Daten zu folgenden Zwecken als gemeinsam Verantwortliche in einem gemeinsamen Verfahren verarbeiten, soweit es für die jeweilige Erfüllung folgender Zwecke erforderlich ist:

1. Daten nach Absatz 3 Nummer 1 bis 6 zur Erfüllung der Ansprüche nach § 5 und § 7, zur Vermittlung von Plätzen nach § 6 und zur Korrektur bei einem nicht erfolgreichen Abgleich mit den Daten der Meldebehörden nach Satz 3
2. Daten nach Absatz 4 und 5 zur Bestandserfassung und Bedarfsermittlung nach § 9, Förderung der Kindertageseinrichtungen nach Teil 5, Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45 und Kostenbeteiligung nach § 50, Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden nach Teil 7, Abwicklung von ergänzender Förderung nach § 16 Absatz 1 sowie zur Durchführung der Evaluation nach § 58.

Personenbezogene Daten sind bei der Verarbeitung zum Zwecke der Bestandserfassung und Bedarfsermittlung nach § 9 oder der Durchführung der Evaluation nach § 58 zu anonymisieren. Die kreisangehörigen Gemeinden und die örtlichen Träger können die Daten zu den Zwecken nach Satz 1 mit den Daten der Meldebehörden abgleichen.

(7) Das Nähere zur Ausgestaltung der Kita-Datenbank und zur Datenverarbeitung in einem automatisierten Verfahren gemäß den Absätzen 1 bis 6 regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

Teil 2

Ansprüche auf Kindertagesförderung und Ermäßigung von Elternbeiträgen

§ 5 Anspruch auf Kindertagesförderung

(1) Ein Kind hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege; der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Für Kinder im ersten Lebensjahr setzt der Anspruch voraus, dass diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ge-



boten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) erhalten.

(2) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von täglich mindestens fünf Stunden. Ein Nachmittagsplatz ist anspruchserfüllend, wenn er mit dem nachgewiesenen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten vereinbar ist.

(3) Während der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hat das Kind einen Anspruch auf eine andere Betreuungsmöglichkeit nach Maßgabe des § 48 Satz 2. Gleiches gilt für Schließzeiten der Kindertageseinrichtung in den Schulferien, wenn das Kind nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden kann.

(4) Ein Platz ist nur anspruchserfüllend, wenn die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle für das Kind und die Erziehungsberechtigten in zumutbarer Weise zu erreichen ist. Der Anspruch kann in besonderen Einzelfällen durch die Aufnahme in eine heilpädagogische Kleingruppe erfüllt werden.

(5) Die Ansprüche nach Absatz 1 bis 4 und nach § 24 SGB VIII richten sich gegen den örtlichen Träger. Mit Ausnahme der Ansprüche nach Absatz 3 setzen sie voraus, dass der örtliche Träger spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Förderungsleistung in Kenntnis gesetzt worden ist. Lebt das Kind mit nur einer erziehungsberechtigten Person zusammen, so tritt diese für die Anspruchsvoraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(6) Der Anspruch wird erfüllt

1. im Fall der Förderung in einer Kindertageseinrichtung durch den Nachweis eines bedarfsgerechten Platzes,

2. im Fall der Förderung in Kindertagespflege durch

a) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,

b) deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie

c) die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Die Anspruchsberechtigten können zwischen den verschiedenen nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege sowohl innerhalb der Wohngemeinde des Kindes als

auch an einem anderen Ort im Rahmen freier Kapazitäten wählen.

§ 6 Information, Beratung, Vermittlung von Plätzen

(1) Die örtlichen Träger informieren über das Platzangebot und beraten die Erziehungsberechtigten bei der Auswahl des Platzes und in allen Fragen der Kindertagespflege. Ergänzend zum Onlineportal (§ 3 Absatz 1) vermitteln sie Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Sie können hierzu Vermittlungs- und Beratungsstellen freier Träger fördern. Die kreisangehörigen Gemeinden unterstützen die Kreise bei der Vermittlung und Beratung.

(2) Träger von nach diesem Gesetz geförderten Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen, die über eine Kindertagespflegeerlaubnis oder Eignungsfeststellung verfügen, haben Zugang zu den Vermittlungsstellen. Der Zugang darf nicht von Gegenleistungen abhängig gemacht werden.

§ 7 Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

(1) Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig. Der örtliche Träger kann darüber hinausgehende Ermäßigungsregelungen treffen, die insbesondere auch in Kindertageseinrichtungen und schulischen Betreuungsangeboten geförderte schulpflichtige Kinder berücksichtigen können.

(2) Darüber hinaus übernimmt oder erlässt der örtliche Träger auf Antrag den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger den Elternbeitrag in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt. Wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,



Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten, sind Elternbeiträge nicht zuzumuten.

(3) Der örtliche Träger berät die Eltern über die Möglichkeiten einer Antragstellung.

§ 31 Elternbeiträge

(1) Die zu entrichtenden Elternbeiträge dürfen monatlich

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
2. 5,66 Euro für ältere Kinder

pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Maßgeblich ist der vereinbarte oder dem Nutzungsverhältnis zugrundeliegende Förderungsumfang. Für Eingewöhnungszeiten mit geringerem zeitlichen Förderungsumfang sind die Höchstbeträge für den regulären Förderungsumfang maßgeblich. Beginnt oder endet die Vertragslaufzeit oder das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Beträge nach Satz 1 für diesen Monat entsprechend. Ist in den Schulferien für ein Kind ein längerer Förderungsumfang vorgesehen, wird für die Ermittlung der höchstens zu entrichtenden Elternbeiträge nach Satz 1 die durchschnittliche Anzahl der wöchentlichen Betreuungsstunden im Monat zugrunde gelegt. Die Elternbeiträge für gebuchte Einzelstunden dürfen 1,80 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 1,41 Euro für ältere Kinder nicht übersteigen

(2) Neben den Elternbeiträgen kann der Einrichtungsträger angemessene Verpflegungskostenbeiträge und eine Auslagererstattung für Ausflüge verlangen. Die Kalkulation der Verpflegungskostenbeiträge ist der Elternvertretung und dem Beirat offenzulegen.

Teil 6 Kindertagespflege

§ 43 Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung

(1) Kindertagespflege ist die regelmäßige familienalltagsähnliche Förderung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und höchstens zehn Kindern in der Woche durch eine individuell zugeordnete Person in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen.

(2) Sind zwei Kindertagespflegepersonen dergestalt nebeneinander tätig, dass sie Neben- und Funktionsräume gemeinsam nutzen, steht dies der Familienalltagsähnlichkeit nicht entgegen, wenn die Förderung in getrennten, den jeweiligen Kindertagespflegepersonen zugewiesenen Räumen erfolgt. Die individuelle Zuordnung wird durch Vertretungsregelungen für den Fall des Urlaubs oder der Krankheit der Kindertagespflegeperson nicht berührt.

(3) Keine Kindertagespflege im Sinne des Gesetzes ist die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad.

(4) Werden mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kinder oder mehr als zehn Kinder in der Woche gefördert oder ist die Familienalltagsähnlichkeit oder individuelle Zuordnung nicht gegeben, gelten die Vorschriften für Kindertageseinrichtungen.

§ 44

Gewährung einer laufenden Geldleistung

(1) Der örtliche Träger gewährt geeigneten Kindertagespflegepersonen für die Förderung eines Kindes eine laufende Geldleistung. Diese umfasst

1. einen leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung pro vereinbarter Förderungsstunde,
2. eine Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro vereinbarter Förderungsstunde,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Förderungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Förderungsumfang maßgeblich.

(2) Hat die Kindertagespflegeperson ihren Anspruch auf die laufende Geldleistung an ihren Anstellungsträger abgetreten, zahlt der örtliche Träger die laufende Geldleistung an diesen aus. Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 richtet sich in diesem Fall nach den nachgewiesenen Aufwendungen des Anstellungsträgers; soweit die Vergütung der Kindertagespflegeperson die Höhe des Anerkennungsbetrags übersteigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der daraus resultierenden Sozialversicherungsbeiträge.

(3) Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die



angebotene Leistung nicht nutzt. Die Förderung gilt als beendet, wenn

1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend und Silvester regelt der örtliche Träger.

(4) Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt, wenn sie nach § 43 Absatz 1 SGB VIII einer Erlaubnis bedarf,
2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form ihre Daten sowie die Daten des Kindes nach § 3 Absatz 5 übermittelt hat,
3. mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten) und gegebenenfalls, dass die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 2 vorliegen.

(5) Die Kindertagespflegeperson verlangt mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und einer Auslagenerstattung für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge. Vergütungen aufgrund eines Arbeitsverhältnisses zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson sind keine Elternbeiträge. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.

(6) Der örtliche Träger darf die Gewährung der laufenden Geldleistung nur von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, soweit die Leistungen über die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Mindestleistungen hinausgehen. Insbesondere darf die Gewährung der laufenden Geldleistung nicht versagt werden, weil für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung stünde.

§ 45 Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Die Höhe des Anerkennungsbetrages nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 und der Sachaufwandpauschale nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 werden vom örtlichen Träger festgelegt. Bei

der Kalkulation sind insbesondere der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder, die Qualifikation der Kindertagespflegeperson sowie Ausfallzeiten zu berücksichtigen.

(2) Die Kindertagespflegeperson erhält den doppelten Anerkennungsbetrag und eine erhöhte Sachaufwandpauschale für

1. ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
2. ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat,

wenn sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert.

§ 46

Mindesthöhen für den Anerkennungsbetrag

(1) Der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde beträgt mindestens 4,84 Euro.

(2) Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über die Qualifikation einer Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung nach § 28 verfügt, beträgt der Anerkennungsbetrag mindestens 5,16 Euro.

§ 47 Mindesthöhen für die Sachaufwandpauschale

(1) Die Pauschale für den angemessenen Sachaufwand pro Kind und Stunde beträgt mindestens

1. 1,12 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
2. 1,36 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und
3. 0,06 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

(2) Die erhöhte Sachaufwandpauschale nach § 45 Absatz 2 beträgt mindestens

1. 2,12 Euro, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
2. 2,59 Euro, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und



3. das Doppelte des Betrags nach Absatz 1 Nummer 3, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

§ 48 Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

Der örtliche Träger stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen stets eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind zur Verfügung steht. Zwischen dem Kind und der Vertretungsperson soll im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung aufgebaut werden. Die Zahlung der laufenden Geldleistung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Kindertagespflegeperson die Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten sicherstellt.

§ 49 Fortbildung und Förderung von Zusammenschlüssen

Der örtliche Träger hat für ausreichende Beratungs- und Fortbildungsangebote für Kindertagespflegepersonen Sorge zu tragen. Er soll Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen beraten, unterstützen und fördern.

§ 50 Kostenbeteiligung

Für die Inanspruchnahme der Förderung in Kindertagespflege kann der örtliche Träger Kostenbeiträge festsetzen. § 31 ist entsprechend anzuwenden.

Auszüge aus dem Jugendförderungs-gesetz – JuFöG

Abschnitt VII

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

§ 37 Pflegeerlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) und zur Vollzeitpflege (§ 44 SGB VIII) ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich zu erteilen.

(2) Die Pflegeerlaubnis soll in der Regel nicht für mehr als drei Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle erteilt werden. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche in einer Pflegestelle ist unzulässig. Im übrigen findet § 45 SGB VIII Anwendung.

§ 38 Versagungsgründe

Die Pflegeerlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, Zweifel an

ihrer persönlichen Eignung bestehen oder sie oder eine ihrem Haushalt angehörende Person wegen einer der in § 72 a Abs.1 Satz1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt ist,

2. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht die Gewähr dafür bieten, dass das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ungefährdet bleibt,

3. die Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, dass die religiöse Erziehung des ihr anvertrauten Kindes oder des Jugendlichen im Einklang mit der von den Personensorgeberechtigten bestimmten Grundrichtung der Erziehung durchgeführt wird,

4. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeperson und ihre Haushaltsführung nicht geordnet sind,

5. die Pflegeperson oder die in ihrer Wohnung lebenden Personen nicht frei von ansteckenden, das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen gefährdenden Krankheiten oder akuten Suchterkrankungen sind oder

6. nicht ausreichender und angemessener Wohnraum für das Kind oder den Jugendlichen und die in der Wohnung lebenden Personen vorhanden ist.

§ 39 Rücknahmen oder Widerruf der Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 38 vorlagen oder das Wohl des Kindes in sonstiger Weise gefährdet und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage war, Abhilfe zu schaffen.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die die Versagung der Erlaubnis nach § 38 rechtfertigen würden oder durch die in sonstiger Weise das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.



Fotografieren in der Kindertagespflege Fotografieren von Kindern in Kindertagespflege – Ist das überhaupt erlaubt und reicht eine Einwilligung der Eltern aus?

Welche (datenschutz-)rechtlichen Fragestellungen sind zu beachten?

Gem. § 1 Abs. 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

KTPPn müssen prüfen, ob durch die Verbreitung von Fotos ggfs. das Wohl der Kinder beeinträchtigt oder gar gefährdet wird.

Das Anfertigen von Fotos mit digitalen Geräten berührt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht am eigenen Bild des Kindes als zwei eigenständige Persönlichkeitsrechte.

Das Recht am eigenen Bild besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen kann, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden.

Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist das Verbreiten von Bildnissen nur mit dem Einverständnis der Betroffenen zulässig.

Fotografieren durch KTPP

Sofern das Anfertigen von Fotos der Tageskinder der Entwicklungsdokumentation dient und diese Bilder ausschließlich zur Aufgabenerfüllung der KTPP Verwendung finden, ist die Datenverarbeitung insoweit durch die datenschutzrechtlichen Regelungen legitimiert.

In vielen Kindertagespflegestellen ist es jedoch inzwischen üblich, tagtäglich Fotos der Kinder zu machen und über Messaging-Dienste wie z. B. WhatsApp an die Eltern zu versenden.

Einige KTPPn nutzen dabei standardisierte schriftliche Einwilligungserklärungen der Eltern. Die Eltern verpflichten sich darin – neben der Erlaubnis Fotos zu machen – gleichzeitig, diese Fotos nur für den privat-persönlichen Bereich zu nutzen. Selbst wenn dieser Vorgang damit insoweit rechtlich vermeintlich abgesichert ist, stellt sich die Frage, ob es überhaupt die Aufgabe der KTPP ist, Erinnerungsfotos für die Eltern zu erstellen. Insbesondere, wenn einige Eltern die Einwilligung nicht erteilen, müssen die KTPPn sicherstellen, dass die Kinder, für die keine entsprechende Einwilligung vorliegt, nicht auf den Fotos erscheinen.

Fotografieren mit Smartphone trotz Einwilligung unzulässig

Das Fertigen von Fotos mittels Smartphone und das Versenden über "WhatsApp" durch KTPPn, auch wenn dies ausdrücklich auf Wunsch und in Absprache mit den Eltern geschieht, dürfte jedoch datenschutzrechtlich unzulässig sein.

WhatsApp ist ein US-amerikanischer Messaging-Dienst. Angesichts des Urteils des EuGH vom 06.10.2015 zum Safe-Harbor-Abkommen mit den USA ist eine Übermittlung personenbezogener Daten in die USA ohne gesonderte Rechtsgrundlage nicht zulässig. Da davon auszugehen ist, dass WhatsApp als US-amerikanisches Unternehmen nicht nur die Datenströme seines Messaging-Dienstes auch über Server, die direkt in den USA stehen, leitet, sondern auch der US-amerikanischen Gesetzgebung untersteht, sind die personenbezogenen Daten nicht ausreichend im Sinne europäischer und deutscher Schutzgesetze vor dem Zugriff geschützt.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass über WhatsApp oder ähnliche Dienste versendete Bilder, die auf den Endgeräten der Eltern empfangen werden, noch wesentlich leichter z. B. auf Facebook gepostet werden können.

Fotografieren durch Eltern

Wenn Eltern selbst digitale Fotos in den Kindertagespflegestellen von ihren eigenen Kindern anfertigen wollen, liegt diese Entscheidung selbstverständlich bei ihnen. Die KTPP hat aber sicherzustellen, dass andere Kinder nicht mit fotografiert werden.

Wenn Eltern in Absprache und mit ausdrücklicher Einwilligung anderer Eltern auch deren Kinder fotografieren, ist die Erlaubnis dafür mit den Vorgaben der o. g. Vorschriften abzuwägen.

Die KTPP hat die Verpflichtung, sicherzustellen, dass nur Kinder fotografiert werden, deren Eltern dies auch ausdrücklich wünschen, und dies gegenüber der KTPP in möglichst schriftlicher Form bestätigt haben. Die Verantwortung für die weitere Verwendung der Fotos in der zwischen den Eltern abgesprochenen Weise liegt dann letztlich ausschließlich bei den Eltern.

Allerdings begibt sich die KTPP durch die Duldung dieser Praxis in eine Grauzone der Verantwortlichkeit. Durch die besondere Obhutspflicht ist sie verpflichtet, sicherzustellen, dass die fotografierenden Eltern tatsächlich nur die Kinder fotografieren, deren Eltern die Einwilligung hierfür erteilt haben.

Ob das Anfertigen von Fotos „fremder“ Kinder durch Eltern nach Absprache mit den Eltern der betroffenen Kinder tatsächlich eine Verarbeitung ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten darstellt und deshalb die Anwendbarkeit des BDSG nicht gegeben ist, ist rechtlich derzeit nicht eindeutig geklärt.

Allerdings erfüllt die Verteilung der Bilder an die Eltern den Tatbestand der Verbreitung von Bildnissen nach § 22 KUG. Somit kann die Verteilung an die Eltern nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis erfolgen. Dabei muss dieses Einverständnis grundsätzlich **vor** der Verbreitung von Bildnissen eingeholt werden; die Datenschutzgesetze lassen keinen Raum für eine Widerspruchslösung.

Sofern KTPPen diese Praxis in den Räumlichkeiten aktiv oder passiv duldend zulassen, ist also sicherzustellen, dass alle Eltern der betroffenen Kinder mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.

Hierbei wird jedoch nur vermeintlich die Verantwortung für den sorgsam Umgang der digitalen Fotos durch die Eltern von der KTPP auf die Eltern verlagert.

Die KTPPen sollen zwar mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten (§ 22a Abs. 2 SGB VIII).

Es ist jedoch fraglich, ob die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, indem man ihnen erlaubt, Erinnerungsfotos über die Kindergartenzeit zu fertigen, tatsächlich letztlich zum Wohle der Kinder erfolgt.

Selbst wenn die Eltern sich gegenseitig womöglich schriftlich versichern, die Kinderfotos nur im privat-persönlichen Bereich anzusehen und ggf. anderen Bekannten und Familienmitgliedern zugänglich zu machen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Eltern die Bilder z. B. auf ihrer Facebookseite posten.

Fazit

Wenn KTPPen ihre privaten Smartphones benutzen und Tageskinder damit fotografieren, ist zunächst die Frage zu klären, ob hierfür eine pädagogische Veranlassung besteht und ob dies vom Auftrag des § 22a SGB VIII und insbesondere den Zielen und Grundsätzen der jeweiligen Landesgesetzgebung umfasst ist.

Sofern tatsächlich alle Eltern mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind und eine entsprechende schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt, wäre dies datenschutzrechtlich und nach § 22 KUG zulässig.

Allerdings sind die KTPPen in der Pflicht, sicherzustellen, dass tatsächlich nur Fotos von Kindern gefertigt werden, für die eine Einwilligung der Eltern vorliegt. Die Verteilung der Bilder mittels digitaler Datenträger (CD, DVD, USB-Stick usw.) könnte somit erfolgen.

Sollte die KTPP Fotos im Auftrag und mit dem Einverständnis der Eltern mit ihrem privaten Smartphone mit dem Ziel der Übermittlung dieser Fotos über einen Messaging-Dienst anfertigen, ist zu prüfen, ob dieser Dienst die datenschutzrechtlichen Vorgaben und die Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Telemediengesetzes (TMG) einhält und das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) beachtet.

Anbieter mit Sitz in den USA – wie z. B. WhatsApp – und solche, die sich Rechte an den versandten Daten einräumen lassen, erfüllen diese Vorgaben nicht.

Sofern die KTPP es duldet, dass Eltern auch fremde Kinder fotografieren, ist sie durch ihre besondere Obhutspflicht verpflichtet, sicherzustellen, dass die fotografierenden Eltern tatsächlich nur die Kinder fotografieren, deren Eltern die Einwilligung hierfür erteilt haben. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einige Eltern die Bilder z. B. auf ihrer Facebookseite posten.

Mit diesem öffentlichen Zugänglichmachen der Fotos besteht durchaus die Gefahr, dass Unbeteiligte und/oder Kriminelle Kenntnis von diesen Bildern nehmen. Es ist dabei auch nicht auszuschließen, dass Personen gezielt nach solchen Fotos suchen. Werden mit den Bildern zusätzlich auch noch die Namen der Kinder und ggf. der Ort, an dem die Fotos gefertigt wurden (z. B. Name der Kindertagespflegestelle), mit veröffentlicht, könnte sich hieraus durchaus eine latente Kindeswohlgefährdung ergeben. Weitere Angaben, wie z. B. der Name des Kindes, können außerdem Ausgangspunkt für vertrauenserschleichende Vorgehensweisen (sog. Social Engineering) sein.

Daher:

Aus Sicht der besonderen Obhutspflicht der KTPPen muss die Frage gestellt werden, ob in Kenntnis dieser Situation das Fertigen von Fotos durch Eltern, auf denen auch andere Kinder zu erkennen sind, tatsächlich zugelassen werden sollte.

Wenn Eltern im Rahmen von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle Fotos anfertigen, ist dies wohl hinnehmbar. Diese Fälle sind genauso zu behandeln wie das Fotografieren bei sonstigen Anlässen, bei denen für Erinnerungszwecke privat fotografiert wird.

(Quelle: Marit Hansen, ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein)

Wichtige Informationen zum Datenschutz

Quelle: Bundesverband für Kindertagespflege

Wie muss ich mit Daten wie Namen, Adressen, Telefonnummern umgehen?

Namen, Adressen und Geburtsdaten sind personenbezogene Daten, die am besten in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden sollten. Wenn diese Daten elektronisch gespeichert sind (Computer, Tablet, Smartphone) müssen diese Geräte vor fremdem Zugriff geschützt werden, d.h. mit einem individuellen Passwort versehen werden. Dies ist besonders wichtig, wenn der Computer auch von anderen Personen benutzt wird. Der Zugang zu diesen Daten darf nur die Kindertagespflegeperson haben.

Wie müssen Informationen über die Kinder aufbewahrt werden?

Namen, Adressen und Geburtsdaten sind personenbezogene Daten, die am besten in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt werden sollten. Weitere Informationen beispielsweise über den Gesundheitszustand (Allergien, Krankheiten, Entwicklungsstand usw.), Religion usw. sind besonders schützenswert und müssen in jedem Fall besonders geschützt werden.

Wie lange müssen Daten aufbewahrt werden und wann müssen sie vernichtet werden?

Daten sollen nur solange aufbewahrt werden, wie der Zweck, zu dem sie erhoben wurden, besteht. Wenn z.B. ein Kind aus der Betreuung ausgeschieden ist, sollten die Daten vernichtet werden, es sei denn, es ist notwendig, die Daten für die Abrechnung oder für den Einkommensnachweis beim Finanzamt aufzubewahren.

Auch wenn jemand die Löschung seiner personenbezogenen Daten verlangt, müssen diese unverzüglich gelöscht werden.

Nach Artikel 17 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind personenbezogene Daten unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen der betroffenen Person zu löschen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung entfallen ist, eine Einwilligung zur Datenverarbeitung durch die betroffene Person widerrufen wurde und es anderweitig keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt.

Was sind besonders schützenswerte Daten?

Besonders schützenswerte Daten sind Informationen über die ethnische Herkunft, religiöse, philosophische und politische Überzeugungen und Meinungen, über Gesundheit und Sexualeben.

Wie kann ich die anderen Eltern über die Erkrankung eines Kindes informieren?

In der kleinen Gruppe der Kindertagespflege ist die Geheimhaltung von Krankheiten schwierig. Dennoch sollte möglichst neutral informiert werden: "Bei uns ist ein Magen-Darm-Virus unterwegs". Wenn in einer solchen Situation nur ein Kind fehlt, liegt der Rückschluss nahe, dass es sich um dieses Kind handelt. Meldepflichtige Krankheiten müssen dem Gesundheitsamt natürlich gemeldet werden.

Darf ich Daten auch im Computer oder auf anderen elektronischen Medien aufbewahren?

Für alle Zwecke, die mit der Kindertagespflege zu tun haben, dürfen die persönlichen Daten von Kindern und Eltern auch elektronisch gespeichert werden. Die Eltern müssen damit einverstanden sein, was man sich am besten schriftlich bestätigen lässt. Das kann z.B. in der Betreuungsvereinbarung mit aufgenommen werden. Wichtig ist: Der Zugang zu dem Gerät, auf dem die persönlichen Daten gespeichert ist, muss unbedingt durch ein individuelles Passwort geschützt sein. Wird z.B. ein Computer auch von anderen Familienmitgliedern genutzt, muss für das Konto der Kindertagespflegeperson oder für den Bereich, in dem die Daten gespeichert sind, ein gesondertes Passwort vergeben werden.

Was muss ich im Umgang mit Mails beachten?

Mailadressen sind auch personenbezogene Daten. Wenn Mailadressen weitergegeben oder veröffentlicht werden sollen, muss dafür das Einverständnis - am besten schriftlich - vorliegen. Bei der Versendung einer Mail an mehrere Empfänger, sollte im Feld "an" die eigene Mailadresse eingetragen werden und die anderen Empfänger unter "bcc". Somit sieht jeder Empfänger nur seine eigene Adresse und nicht die der anderen. Von denjenigen, die gerne ihre Mailadresse für die anderen Empfänger sichtbar machen wollen (um sich z.B. anschließend

untereinander in Verbindung setzen zu können), können diese Adressen auch im Feld "an" oder in "cc" eingetragen werden.

Was muss ich im Umgang mit Fotos beachten?

Für jedes Foto, das anderen Personen weitergegeben wird (z.B. in einem Fotobuch) oder welches veröffentlicht wird (als Aushang) muss eine Einverständniserklärung abgegeben werden. Es ist auch möglich, eine grundsätzliche Zustimmung fürs Fotografieren zu erteilen. Die veröffentlichten Fotos sollten dennoch freigegeben werden. Für eine Veröffentlichung im Internet (Homepage, facebook u.a.) braucht es eine gesonderte Zustimmung. Auch der elektronische Speicherung muss zugestimmt werden. Wenn jemand im Nachhinein doch die Zustimmung zur Veröffentlichung widerruft, muss das Foto entfernt werden. Leider kann man Fotos, die über soziale Medien weiterverteilt wurden, meist nicht mehr gänzlich "zurückholen".

Was darf ich bei facebook posten, über whatsapp verschicken usw.?

Grundsätzlich dürfen Fotos, auf denen einzelne Personen identifizierbar sind, nur ohne Zustimmung von Personen des öffentlichen Lebens (z.B. Politiker) veröffentlicht werden. Für alle anderen Fotos müssen die darauf erkennbaren Personen ihre Zustimmung geben. Für Kinderfotos braucht man das Einverständnis der Eltern. Eine Ausnahme sind Fotos, auf denen die Personen eigentlich nur zufällig "im Bild stehen", z.B. wenn Landschaften fotografiert werden oder wenn im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen wie z.B. Straßenfesten auf Fotos sehr viele Menschen abgebildet sind und einzelne quasi nicht identifizierbar sind.

Was muss ich bei der Gestaltung meiner Homepage beachten?

Für die Gestaltung einer Homepage gibt es Vorgaben, die das Impressum und den Datenschutz angehen. Dazu gibt es im Internet vielfältige Informationen.

Für die Veröffentlichung von Namen und anderen personenbezogenen Daten sowie für Fotos bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung derer, die darauf erkennbar sind. Der Zweck der Veröffentlichung im Internet ist dabei gesondert zustimmungsbedürftig.

Welche Daten darf ich an das Jugendamt weitergeben?

Sämtliche Daten, die für das Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege relevant sind, müssen und dürfen an das Jugendamt bzw. den öffentlichen Jugendhilfeträger weitergegeben werden. Derjenige, dessen Daten weitergegeben werden, muss über darüber informiert werden und damit einverstanden sein. Am besten sollte das direkt mit im Betreuungsvertrag abgefragt werden.

Welche Daten darf z.B. mein Steuerberater sehen?

Steuerberater, Finanzbeamte und andere Personen, für die die Daten zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlich sind, dürfen diese natürlich auch bekommen. Allerdings sollte über die Weitergabe der Daten zu diesem Zweck informiert werden. Diese Personen sind auch aufgrund ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Was ist ein Datenschutzkonzept und brauche ich eins?

Ein Datenschutzkonzept besagt, dass schriftlich niedergelegt ist, wie eine Kindertagespflegeperson mit den personenbezogenen Daten von Eltern und Kindern umgeht, wie sie aufbewahrt und wann sie nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses wieder vernichtet bzw. gelöscht werden. Dafür reicht auch eine knappe Liste oder Tabelle aus, es muss kein ausformuliertes Konzept sein.

Die Fachberatung im Kreis Steinburg stellt Ihnen ein Muster zur Verfügung, das Sie nur noch an die Gegebenheiten in Ihrer Tagespflegestelle anpassen müssen.

Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege

Das Gebiet der Kindertagespflege zeichnet sich durch eine große Uneinheitlichkeit aus. Dies ist einerseits auf das große Spektrum ihrer Erscheinungsformen – der Ganztagsbetreuung, der ergänzenden Betreuung zur Kindertageseinrichtung, der nebenberuflichen Betreuung weniger Kinder bis hin zur Großtagespflege – und andererseits auf die von Bundesland zu Bundesland, Kommune zu Kommune unterschiedlichen rechtlichen, fachlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zurückzuführen.

Mit den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes zur leistungsgerechten Ausgestaltung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege, der Erstattungsregelung zu den Sozialversicherungen und dem „Aktionsprogramm Kindertagespflege“ hat das Bundesfamilienministerium die entscheidenden Weichen dafür gestellt, dass sich die Kindertagespflege mittelfristig zu einem anerkannten Berufsbild entwickeln kann. Mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege“ und dem Gute-Kita-Gesetz werden zudem die Verbesserung der Qualität in der Kindertagespflege bzw. der Kindertagesbetreuung unterstützt.

1. Besteuerung

Seit dem 1. Januar 2009 haben i. d. R. alle Kindertagespflegepersonen ihre Einkünfte zu versteuern, und zwar bei selbstständiger Tätigkeit als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG bzw. im Arbeitsverhältnis i. d. R. als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG). Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der vereinnahmten Mittel (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2016, IV C 6 - S 2246/07/10002 :005, BStBl I 2016, 1236). Einkommensteuer ist jedoch nur zu zahlen, wenn das zu versteuernde Einkommen insgesamt den Grundfreibetrag von derzeit 9.744 € (Stand: 2021) bei Ledigen bzw. von 19.488 € (Stand: 2021) bei zusammen veranlagten Ehegatten übersteigt.

Dabei ist zu beachten:

Steuerfrei bleiben gemäß § 3 Nr. 9 EStG die vom Jugendhilfeträger nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII geleisteten Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2016, IV C 6 - S 2246/07/10002 :005, BStBl I 2016, 1236).

Steuerrechtlich maßgeblich ist bei selbstständiger Tätigkeit der Gewinn. Dieser wird ermittelt durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit anfallen.

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Kindertagespflegeperson weist die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben nach. Als Betriebsausgaben kommen beispielsweise – ggf. anteilig – in Betracht: Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien (Spiel- und Bastelmaterialien), Fachliteratur, Hygieneartikel, Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten, Telekommunikationskosten, Aufwendungen für Versicherungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stehen, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten, Aufwendungen für Außer-Haus-Programm (z.B. Besuch von Zoo und kulturellen Veranstaltungen).

oder

- Die Kindertagespflegeperson macht die Betriebsausgabenpauschale geltend. Die Pauschale beträgt monatlich 300 € pro ganztags betreutem Kind (40 Stunden in der Woche oder mehr). Soweit die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit weniger als 40 Stunden pro Woche beträgt, ist die zeitanteilige

Kürzung gemäß dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. November 2016 (IV C 6 - S 2246/07/10002:005, BStBl I 2016, 1236) nach folgender Formel vorzunehmen:

$$\frac{300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}}{(8 \text{ Stunden} \times 5 \text{ Tage} =) 40 \text{ Stunden}}$$

Auch für Zeiten, in denen die Kindertagespflegeperson (etwa wegen Urlaubs, Krankheit oder Fortbildung) verhindert ist, die vereinbarte Betreuung selbst zu erbringen, kann die Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden, wenn die Geldleistung für diese Zeit durch den Jugendhilfeträger oder im Rahmen privat finanzierter Kindertagespflege weitergezahlt wird. Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden.

Den Kindertagespflegepersonen bleibt es in jedem Fall unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend zu machen. Ein Abzug von einzelnen nachgewiesenen Aufwendungen (z. B. für Lebensmittel) ist neben dem Abzug der Pauschale dagegen nicht möglich.

Findet die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes statt, kann die Betriebsausgabenpauschale nicht geltend gemacht werden. Abgesehen davon, dass in diesen Fällen u. U. von einem Arbeitsverhältnis auszugehen ist, sind die tatsächlichen Kosten in der Regel leicht nachweisbar und daher eine Pauschale nicht erforderlich. Wird die Kindertagespflege in unentgeltlich (z. B. von der Gemeinde) zur Verfügung gestellten Räumen geleistet, kann die Betriebsausgabenpauschale ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

Werden einer selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII laufende Geldleistungen für sog. Freihalteplätze gezahlt, kann sie von diesen Einnahmen anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben pro Freihalteplatz und Monat eine Pauschale in Höhe von 40 € abziehen. Freihalteplätze sind Plätze, die im Fall einer Krankheits-, Urlaubs- oder Fortbildungsververtretung einer anderen Kindertagespflegeperson kurzfristig belegt werden können.

Bei Belegung der Freihalteplätze ist die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig (Verhältnis der Tage der Belegung des Freihalteplatzes im Monat zu pauschal 20 Arbeitstagen im Monat) zu kürzen:

$$\frac{40 \text{ €} \times \text{nicht belegte Arbeitstage (max. 20)}}{20 \text{ Arbeitstage (pauschal)}}$$

Beispiel: Der Freihalteplatz ist in einem Monat für 12 Tage an jeweils 6 Stunden belegt, d.h. ausgehend von 20 Arbeitstagen (pauschal) an 8 Tagen nicht belegt. Die jeweiligen Betriebsausgabenpauschalen errechnen sich wie folgt:

Berechnung der anteiligen Betriebsausgabenpauschale für den nicht belegten Freihalteplatz:

$$40 \text{ €} \times 8/20 \text{ Arbeitstage} = 16 \text{ €}$$

Berechnung der anteiligen Betriebsausgabenpauschale für den belegten Freihalteplatz:

$$300 \text{ €} \times 6/8 \text{ Stunden} \times 12/20 \text{ Arbeitstage} = 135 \text{ €}$$

Empfehlung:

Kindertagespflegepersonen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen. I. d. R. ist der „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (Aufnahme einer selbstständigen, freiberuflichen Tätigkeit) auszufüllen, der über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufbar (www.formulare-bfinv.de) ist und am PC ausgefüllt und anschließend an das Finanzamt übersandt werden kann. In diesem Fragebogen sind Angaben u. a. zu dem voraussichtlichen Gewinn zu machen. Anhand dieser Angaben berechnet das Finanzamt, ob Vorauszahlungen für Einkommensteuer, evtl. Kirchensteuer und evtl. Solidaritätszuschlag zu leisten sind und nennt die Fälligkeitstermine. Die Vorauszahlungen können auf Antrag beim Finanzamt der tatsächlichen Gewinnentwicklung angepasst werden. Die endgültige Steuerfestsetzung erfolgt anhand der Steuererklärung, die seit dem Steuerjahr 2018 (Abgabe der Steuererklärung ab 2019) zum 31. Juli des Folgejahres abgegeben werden sollte.

2. Kranken- und Pflegeversicherung

Kindertagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen, galten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bis 31. Dezember 2018 nach

Maßgabe der §§ 10 und 240 SGB V a. F. als nicht hauptberuflich selbstständig erwerbstätig. Diese Regelung besteht seit 01.01.2019 nicht mehr. Da seit Beginn des Jahres 2019 jedoch die hohe Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbstständig Tätige entfallen ist, wirkt sich das Auslaufen der Sonderregelung auf der Beitragsseite nicht negativ aus. Insgesamt gilt folgendes:

Kindertagespflegepersonen können weiterhin familienversichert bleiben, wenn sie nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind und ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze (im Jahr 2021: 470 € monatlich) nicht überschreitet. Ob eine hauptberufliche Tätigkeit anzunehmen ist, ist mit der zuständigen Krankenkasse im Einzelfall zu klären. In der Regel wird in diesem Rahmen bereits von einer hauptberuflichen Tätigkeit ausgegangen, wenn die Tätigkeit mehr als halbtags ausgeübt wird.

Für Kindertagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von monatlich 1.096,67 € (im Jahr 2021) berechnet. Ist das tatsächliche Einkommen höher als 1.096,67 € monatlich, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen (nachgewiesenen) Einkommens berechnet.

Die nach dem Arbeitseinkommen (und ggf. weiteren relevanten Einkünften) zu bemessenden Beiträge werden auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides festgesetzt.

Wurde die selbstständige Tätigkeit in Kindertagespflege erst aufgenommen, werden die Beiträge auf der Grundlage der nachgewiesenen voraussichtlichen Einnahmen vorläufig festgesetzt.

Auch generell werden die Beiträge seit 2018 nur vorläufig festgesetzt; die endgültige Festsetzung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides. Es kann daher zu Beitragsnachzahlungen oder Beitragserstattungen kommen. Werden die tatsächlichen Einnahmen auf Verlangen der Krankenkasse nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen, werden die endgültigen Beiträge auf Grundlage der Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 2021: 4.837,50 €) festgesetzt.

Als Beitragssatz findet der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung Anwendung (derzeit 14 %). Hauptberuflich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen haben jedoch die Möglichkeit, sich mit einem Anspruch auf Krankengeld zu versichern. In diesem Fall geben sie eine sog. Wahlerklärung ab, die 3 Jahre bindend ist, und zahlen den allgemeinen Beitragssatz in Höhe von derzeit 14,6 %.

Eine hauptberufliche Tätigkeit wird angenommen, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit der Lebensführung des Betroffenen von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem zeitlichen Aufwand her das Gepräge gibt. Davon gehen die Krankenkassen i. d. R. aus, wenn der zeitliche Aufwand für die selbstständige Tätigkeit mehr als 20 Stunden beträgt und das Arbeitseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellt. Die Einstufung erfolgt im jeweiligen Einzelfall.

Krankengeld wird ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit in Höhe von 70 % des erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens gezahlt. Die gesetzlichen Krankenkassen bieten zudem weitere Tarife mit einem früheren Beginn des Krankengeldanspruchs an. Zusätzlich zum Beitragssatz in Höhe von 14 % bzw. 14,6 % wird ein (kassenindividueller) einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben.

Hinzu kommt außerdem ein Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung in Höhe von derzeit 3,05 % bzw. 3,3 % für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Beispiel:

Falls keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen vorliegen, liegt der Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bei einem Arbeitseinkommen (steuerrechtlichen Gewinn) von bis zu 1.096,67 € (Mindestbemessungsgrundlage) bei monatlich 186,98 € (ohne

Krankengeldanspruch) bzw. 193,56 € (mit Krankengeldanspruch). Hinzu kommt in der Krankenversicherung i. d. R. ein einkommensabhängiger (kassenindividueller) Zusatzbeitrag sowie für Kinderlose in der Pflegeversicherung ein Zusatzbeitrag in Höhe von 0,25 %. Liegt das Arbeitseinkommen über der Mindestbemessungsgrundlage, bilden das nachgewiesene Arbeitseinkommen (ggf. zzgl. weiterer beitragspflichtiger Einnahmen) die Grundlage der Beitragsberechnung.

Diese Regelungen gelten für alle Kindertagespflegepersonen unabhängig davon, ob sie durch den Jugendhilfeträger oder privat von den Eltern vergütet werden. Etwas Anderes kann gelten, wenn Ehepartner von Kindertagespflegepersonen nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

Näheres zur Beitragsbemessung findet sich in den „Einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge“, die in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des GKV- Spitzenverbandes zu finden sind (<http://www.gkv-spitzenverband.de>). Der Spitzenverband informiert auch über die Höhe der jeweiligen – von den einzelnen Krankenkassen - festgesetzten einkommensabhängigen Zusatzbeiträge.

3. Rentenversicherung

Bei selbstständig tätigen Kindertagespflegepersonen tritt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ein, wenn im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen beschäftigt werden und die Tätigkeit mehr als nur geringfügig ausgeübt wird. Letzteres ist der Fall, wenn das Arbeitseinkommen der Kindertagespflegeperson aus der Kindertagespflege Tätigkeit regelmäßig im Monat 450 € überschreitet.

Auf Antrag und entsprechenden Nachweis wird der Beitragsbemessung das tatsächliche Einkommen aus der Kindertagespflege Tätigkeit zugrunde gelegt. Entscheidend ist hier - wie auch bei der zuvor genannten Geringfügigkeitsgrenze von 450 € - das Arbeitseinkommen, also der steuerrechtliche Gewinn. Der steuerrechtliche Gewinn bemisst sich aus der Summe der Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, wobei alternativ zum Abzug der tatsächlichen Betriebsausgaben die Betriebsausgabenpauschale (bei Ganztagsbetreuung pro Kind und Monat 300 € bzw. bei Teilzeitbetreuung der anteilige Betrag) abgezogen werden kann. Die (hälftig) vom Jugendhilfeträger erstatteten Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) sind gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei und gehören nicht zu den Betriebseinnahmen.

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt derzeit 18,6 %.

Wird keine einkommensgerechte Beitragszahlung beantragt bzw. das Arbeitseinkommen nicht nachgewiesen, sind Beiträge in Höhe eines einkommensunabhängigen Regelbeitrags zu zahlen. Der Regelbeitrag liegt im Jahr 2021 bei monatlich 611,94 € (West) bzw. bei 579,39 € (Ost) und wird aus einem fiktiven Einkommen von monatlich 3.290 € (Bezugsgröße 2021 West) bzw. 3.115 € (Bezugsgröße 2021 Ost) berechnet.

In den ersten drei Jahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit wird lediglich der halbe Regelbeitrag erhoben, d. h. 305,97 € (West) bzw. 289,70 € (Ost).

Empfehlung:

Die Zahlung einkommensgerechter Beiträge muss beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt werden. Die Beitragsbemessung erfolgt dann in der Regel anhand des im letzten Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Arbeitseinkommens (steuerrechtlichen Gewinns). Liegt noch kein Einkommensteuerbescheid vor, ist das Arbeitseinkommen zunächst zu schätzen und der Steuerbescheid nachzureichen. Da die Einkommensteuerbescheide mit zeitlicher Verzögerung erstellt werden, wird das Arbeitseinkommen dynamisiert,

d. h. die Beitragsbemessungsgrundlage ist i. d. R. etwas höher als der per Steuerbescheid nachgewiesene Gewinn.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung beraten hinsichtlich der Möglichkeiten der Beitragsbemessung für versicherungspflichtige Selbständige.

4. Vergütung

Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen ist bei öffentlich geförderter (finanzierter) Kindertagespflege in § 23 SGB VIII geregelt. Die sog. „laufende Geldleistung“ setzt sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII aus folgenden Komponenten zusammen:

- Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegeperson
- Anerkennungsbetrag für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, der gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII „leistungsgerecht auszugestalten“ ist
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

Anders als ein pauschal gewährter Arbeitslohn wird der „Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung“ abgestuft gewährt. Aspekte, die hierbei zu berücksichtigen sind, sind nach dem Gesetzeswortlaut der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl und der Förderbedarf der betreuten Kinder. Dieser Katalog ist nicht abschließend; aus der Gesetzesbegründung und dem Sinn und Zweck der Regelung folgen, dass bei der Beurteilung der „Leistungsgerechtigkeit“ insbesondere auch die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen berücksichtigt werden kann. Weitere sachgerechte Aspekte für die Abstufung sind beispielsweise besondere Betreuungszeiten und die wegen der formalen Selbstständigkeit von Kindertagespflegepersonen notwendige Rücklagenbildung für Krankheits- und Urlaubszeiten sowie Betreuungsausfälle.

Die in § 23 Abs. 2a SGB VIII vorgesehene leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütung in der öffentlichen Kindertagespflege ist der Schlüssel zum Ausbau der Kindertagespflege. Nur durch eine leistungsgerechte Vergütung werden hinreichende Anreize für eine qualifizierte Tätigkeit in der Kindertagespflege geschaffen. Gleichzeitig sorgt eine einheitliche, leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütungsstruktur dafür, dass sich die Kindertagespflege zu einem anerkannten Berufsbild entwickeln kann. Hier sind Länder und Kommunen in der Verantwortung, diese gesetzlichen Vorgaben adäquat umzusetzen.

§ 23 SGB VIII stellt weiter klar, dass die Vergütung (Wortlaut im Gesetz: „laufende Geldleistung“) an die Kindertagespflegeperson zu zahlen ist. Nach der Intention des Gesetzgebers sollte damit der Kindertagespflegeperson eine gerichtliche Kontrolle der Leistung erleichtert werden, die vor den Änderungen im Rahmen des KiföG im Hinblick auf die Adressatenoffenheit der Regelung umstritten war. § 23 SGB VIII begründet in der seit Dezember 2008 geltenden Fassung wieder ein subjektives Recht der Kindertagespflegeperson auf Gewährung der laufenden Geldleistung, wenn die Förderung des Kindes durch den Jugendhilfeträger erfolgt. Bei Streitigkeiten über die laufende Geldleistung kann sie daher gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Im Hinblick auf diese Überprüfbarkeit und die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung (dazu gleich unter 5.) sollten die in § 23 Abs. 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der „laufenden Geldleistung“ vom Jugendhilfeträger einzeln aufgeführt werden (u. a. OVG Lüneburg, 20.11.2012 – Az. 4 KN 319/09).

Laut BVerwG (25.01.2018 - 5 C 18.16) handelt es sich bei dem "Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung" um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Anwendung und leistungsgerechter Ausgestaltung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über einen Beurteilungsspielraum verfügen, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist.

Die öffentliche Förderung gem. § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII ist konsequent von dem privatrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson zu unterscheiden. Der Zuordnung der „laufenden Geldleistung“ an die Kindertagespflegeperson liegt das Modell der selbstständigen Kindertagespflegeperson zugrunde.

Sollte im Einzelfall durch die Betreuungskonstellation, mit der der Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Förderungsverpflichtung gemäß § 24 SGB VIII nachkommt, ein Anstellungsverhältnis zu den Eltern begründet werden – etwa bei der Betreuung von Kindern ausschließlich aus einem Haushalt oder der Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten –, sollte sich der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Status der Kindertagespflegeperson nicht zu Lasten der betreuungsbedürftigen Kinder und deren Eltern auswirken. Auch bei einem Anstellungsverhältnis sollte daher die hälftige Erstattung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge in Betracht gezogen werden. Zwar ist § 23 Abs. 2 SGB VIII wegen seiner Ausrichtung auf die selbstständige Tätigkeit der Kindertagespflegeperson nicht eindeutig. Da hier die Eltern als Arbeitgeber im Innenverhältnis gegenüber der Kindertagespflegeperson und im Verhältnis zu den Sozialkassen verpflichtet sind, kann jedoch im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gem. §§ 53 ff. SGB X zwischen Jugendhilfeträger und Kindertagespflegeperson bzw. Eltern die Leistung der laufenden Geldleistung an die Eltern vereinbart werden.

Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere der Eltern – sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen. Bejaht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Betreuungsbedarf i. S. d. § 24 SGB VIII (bzw. besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII), hat der Jugendhilfeträger grundsätzlich für die aus der bedarfsgerechten Betreuung resultierenden Kosten einzustehen. Dies gilt beispielsweise auch für die Kosten einer angemessenen Verpflegung, die als Sachaufwand zu erstatten sind (so OVG Lüneburg, 20.11.2012 – Az. 4 KN 319/09).

Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich allein nach § 90 SGB VIII und muss den Grundsätzen von Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung genügen. Erst hier kann die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern Berücksichtigung finden. Dabei ist laut BVerwG (26.10.2017- 5 C 19.16) dem Gebot, die von § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII insbesondere angestrebte Gewährung einer bestmöglichen Kinderbetreuung nicht durch unzumutbare finanzielle Hürden zu gefährden oder zu vereiteln, bei der Auslegung und Anwendung des § 90 Abs. 3 SGB VIII, den in § 90 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII genannten Bestimmungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches und anderer einschlägiger landesrechtlicher Regelungen mit besonderem Gewicht Rechnung zu tragen.

Die Kindertagespflegeperson hat gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf die ungekürzte „laufende Geldleistung“ nach § 23 SGB VIII. Die Zahlungswege Jugendhilfeträger – Kindertagespflegeperson und Eltern – Jugendhilfeträger sind strikt zu trennen. Eine Verrechnung der Elternbeiträge mit der „laufenden Geldleistung“ dergestalt, dass der Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson nur die Differenz auszahlt und der Restbetrag durch die von Eltern an Kindertagespflegepersonen zu zahlenden Elternbeiträge abgedeckt wird, ist unzulässig (so im Ergebnis auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, 03.12.2019 - 1 LB 69/18, 1 LB 70/18).

Auch die gelegentlich als „wirtschaftliche Jugendhilfe“ (das SGB VIII kennt keine solche Begrifflichkeit) bezeichnete Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern bereits innerhalb der Prüfung des Betreuungsbedarfs im Sinne von § 24 SGB VIII ist unzulässig.

5. Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen

Erhält die Kindertagespflegeperson nach § 23 SGB VIII die laufende Geldleistung seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, erstattet der Jugendhilfeträger in diesem Rahmen die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Beiträge zu einer (angemessenen) Unfallversicherung.

Im Ergebnis werden Kindertagespflegepersonen hinsichtlich der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ähnlich wie Arbeitnehmer*innen behandelt. Da die Erstattungsbeiträge gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei gestellt sind, erhöhen sie nicht den steuerrechtlichen Gewinn.

Die Erstattung von hälftigen Beiträgen zu einer angemessenen Alterssicherung war schon vor den Änderungen durch das Kinderförderungsgesetz in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII vorgesehen, wurde aber wegen des nicht vorhandenen steuerrechtlichen Gewinns (aufgrund der Einordnung der Geldleistungen als steuerfreie Beihilfe) bis Ende 2008 nur relevant in Bezug auf freiwillige Altersvorsorgeleistungen.

Die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung wurde durch das Kinderförderungsgesetz in § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII aufgenommen.

Zentral ist die „Angemessenheit“ der Versicherung, die für jeden Einzelfall zu ermitteln ist. Bei Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlich finanzierten Kindertagespflege stehen, ist stets von einer Angemessenheit auszugehen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind dagegen nicht zur hälftigen Erstattung von Beitragsanteilen verpflichtet, die nicht aus der öffentlich finanzierten Kindertagespflege, sondern durch andere eigene Einkünfte der Kindertagespflegeperson hervorgerufen werden.

Die Anrechnung von Einnahmen eines nicht gesetzlich versicherten Ehegatten durch die Krankenkasse ist jedoch nicht gleichzusetzen mit eigenen Einkünften der Kindertagespflegeperson, die diese außerhalb der Kindertagespflegetätigkeit erzielt. Ist der Beitrag allein aufgrund der Mitberücksichtigung des Ehegatteneinkommens erhöht, darf die hälftige Erstattung daher nicht reduziert werden (BVerwG, 28.02.2019 – 5 C 1.18).

Die hälftige Erstattung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrages in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde in der Vergangenheit z. T. von den Jugendämtern mit der Begründung abgelehnt, dass die Arbeitnehmer*innen diesen Beitrag ebenfalls allein zu tragen hätten. Da der Zusatzbeitrag seit 01.01.2019 wieder hälftig von Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen zu tragen ist, greift diese Argumentation jedoch nicht mehr.

Hat eine Kindertagespflegeperson keine andere Möglichkeit als sich privat zu versichern, sind die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung laut VG Stuttgart (30.07.2013 – 7 K 3281/10) angemessen, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind. Laut OVG Lüneburg (18.08.2018 – 10 KN 3/18) ist jedoch die satzungsrechtliche Begrenzung der Erstattung auf den Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht zu beanstanden.

Empfehlung:

Über die Modalitäten und den Zeitpunkt der Beitragszahlung sollten sich die Kindertagespflegepersonen möglichst frühzeitig mit ihrer Krankenkasse und der Deutschen Rentenversicherung in Verbindung setzen.

Mit diesen dergestalt nachgewiesenen Aufwendungen sollte dann mit dem zuständigen Jugendhilfeträger die Frage der Erstattung geklärt werden, um zu gewährleisten, dass die Kindertagespflegeperson nicht in Vorleistung treten muss. Die Jugendhilfeträger haben in jedem Einzelfall die Angemessenheit der Versicherungen zu ermitteln. Eine Erstattung in Form von Pauschalen, wie sie gelegentlich praktiziert wird, ist daher nicht zulässig.

Zuständig für die laufende Geldleistung und damit für die Erstattung der Aufwendungen zur Sozialversicherung ist jeweils der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Eltern des Kindes wohnen (§ 86 SGB VIII; die Frage der Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung gem. § 87a SGB VIII ist hiervon zu trennen). Sind wegen der Betreuung von Kindern

aus unterschiedlichen Bezirken/Gemeinden/Kreisen verschiedene Jugendhilfeträger zuständig, sollten sich die beteiligten Jugendhilfeträger hinsichtlich der Erstattung rechtzeitig ins Benehmen setzen. Denkbar ist z. B. eine anteilige Erstattung oder die Übernahme der Erstattung durch einen Jugendhilfeträger.

6. Erläuterungen zu § 43 SGB VIII (Pflegeerlaubnis)

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Sie kann im Einzelfall auch für weniger Kinder erteilt und mit einer Nebenbestimmung versehen werden.

Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis für mehr als fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt. In der Pflegestelle dürfen in diesem Fall allerdings nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist der örtliche Träger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a Abs. 1 SGB VIII).

§ 76 SGB VIII eröffnet hier die Möglichkeit, anerkannte freie Träger der Jugendhilfe an der Überprüfung zu beteiligen. Die Erlaubniserteilung selbst bleibt – da Verwaltungsakt – aber Aufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

7. Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und Tageseinrichtungen zu entrichten sind, sind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.

Der Kostenbeitrag wird gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Regelung enthält weitere Vorgaben, wann die Kostenbeiträge nicht zuzumuten sind.

Gemäß § 90 Abs. 4 S. 3 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten.

8. Masernschutzgesetz / Impfpflicht

Am 1. März 2020 wurden durch das Masernschutzgesetz u. a. Regelungen des Infektionsschutzgesetzes geändert. Die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege gehört seitdem gemäß § 33 Nr. 2 IfSG zu den Gemeinschaftseinrichtungen.

Ausgenommen von der Anwendung ist lediglich die erlaubnisfreie Kindertagespflege, insbesondere die Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten.

Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und eine nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege betreiben, sowie die von ihnen betreuten Kinder müssen künftig i. d. R. einen Nachweis darüber erbringen, dass sie entweder über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern verfügen oder eine medizinische Kontraindikation besteht.

Nähere Informationen dazu unter www.masernschutz.de

9. Weiterführende Informationen

- Informationen zum Kinderförderungsgesetz (KiföG):

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/gesetz-zur-foerderung-von-kindern-unter-drei-jahren-in-tageseinrichtungen-und-in-kindertagespflege--kinderfoerderungsgesetz-/86390>

- Handbuch Kindertagespflege:

www.handbuch-kindertagespflege.de

- Portal des BMFSFJ zur Kinderbetreuung:

www.fruehe-chancen.de

- Aktuelle Informationsbroschüre zur Kindertagespflege:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=201114.html>

- Informationen zum Gute-Kita-Gesetz:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/mehr-qualitaet-in-der-fruehen-bildung/das-gute-kita-gesetz/mehr-qualitaet-und-weniger-gebuehren/das-gute-kita-gesetz--fuer-gute-kitas-bundesweit/128214>

- Informationen zum Masernschutzgesetz:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html>

<https://www.masernschutz.de>



Gesundes Trinkwasser – Speisen und Getränke richtig zubereiten

Trinkwasser ist ein gesundes und gut überwacht Lebensmittel. Sie können es auch Kindern bedenkenlos zu trinken geben und Speisen damit zubereiten – wenn Sie einen wichtigen Grundsatz beachten:

Verwenden Sie immer frisches Trinkwasser !

Trinkwasser, das mehrere Stunden oder Tage in der Wasserleitung gestanden hat („Stagnationswasser“) ist nicht mehr frisch. Es ist wie ein Lebensmittel, bei dem das Verfallsdatum abgelaufen ist: Es ist nicht zwingend ungenießbar oder ungesund, aber wir können auch nicht ausschließen, dass es schlecht geworden ist.

Warum ist Stagnationswasser schlecht?

Steht Trinkwasser längere Zeit in der Leitung, können sich Bestandteile des Leitungsmaterials darin lösen. Auch Bakterien, die immer in den Rohren enthalten sind, können sich vermehrt haben. Zudem schmeckt „Stagnationswasser“ häufig nicht mehr gut.

Verwenden Sie Trinkwasser, das mehr als vier Stunden in der Leitung gestanden hat, nicht für die Zubereitung von Getränken und Speisen !

Woran erkenne ich, ob das Wasser frisch ist?

Sie fühlen es! Frisches Trinkwasser kommt kühl ins Haus. Steht es länger in den Leitungen, erwärmt es sich, weil das Haus warm ist. Diesen Temperaturunterschied können Sie deutlich fühlen: Sobald das „Stagnationswasser“ abgelaufen ist, wird es plötzlich deutlich kühler, weil frisches Wasser nachgeflossen ist.

Lassen Sie Trinkwasser solange ablaufen, bis es kühl aus der Leitung läuft. Verwenden Sie es erst dann für Speisen und Getränke !

Weitere Informationen über Trinkwasser, seine Qualität und Überwachung erhalten Sie von der Gesundheitsbehörde Ihres Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt.



Lebensmittelhygiene – Die wichtigsten Tipps

Hygiene beim Kauf und Transport von Lebensmitteln



- Achten Sie beim Einkauf auf eine **unbeschädigte Verpackung!**
- Kaufen Sie leicht verderbliche und tiefgekühlte Lebensmittel zuletzt!
- Sorgen Sie dafür, dass die **Kühlkette** nicht unterbrochen wird: Bringen Sie kühlpflichtige Lebensmittel möglichst schnell in einer Kühltasche nach Hause und stellen Sie die Lebensmittel sofort ins Kühl- oder Gefriergerät!

Hygiene bei der Lagerung von Lebensmitteln

- Stellen Sie den **Kühlschrank** auf maximal 7 °C (besser 4 °C) ein und kontrollieren Sie die Temperatur regelmäßig!
- Die **Kühlempfehlungen** auf den Packungen sollten beachtet werden. Lebensmittel, bei denen die empfohlenen Kühltemperaturen nicht eingehalten werden können (z.B. + 2 °C bei Hackfleisch), sollten Sie **sofort** am Einkaufstag verbrauchen!
- Packen Sie den **Kühlschrank nicht zu voll**, damit die kühle Luft zwischen den Lebensmitteln zirkulieren kann!
- Lagern Sie Lebensmittel möglichst nicht in angebrochenen Verpackungen, sondern füllen Sie diese in geschlossene saubere Behälter um!
- Damit keine Keime von rohen Speisen auf genussfertige übertragen werden: Decken Sie diese ab und trennen Sie sie voneinander!
- Leicht verderbliche Lebensmittel sollten nach dem Öffnen der Packung zügig verbraucht werden, ebenso Reste aus geöffneten Konserven.

Tipps:

- Viele Lebensmittel, z.B. Fleisch, Fisch und Eier, können mit Bakterien (z.B. Salmonellen) behaftet sein, die Krankheiten auslösen können. Waschen Sie diese Lebensmittel möglichst unter fließendem Wasser und tupfen Sie sie vor der Weiterverarbeitung mit Einwegtüchern ab!
- Achten Sie **beim Aufwärmen von Speisen** darauf, dass diese überall für mindestens zwei Minuten gut durcherhitzt werden!
- Reinigen Sie den Kühlschrank regelmäßig mit Wasser und Spülmittel!

Hygiene bei der Verarbeitung von Lebensmitteln



- **Vor, während und nach** der Zubereitung von Lebensmitteln: **Hände waschen!**
- Frische Lebensmittel vor der Zubereitung gründlich **säubern!**
- Ungewaschene Lebensmittel sollten nicht mit sauberen in Berührung kommen!
- Benutzen Sie **getrennte Küchenutensilien** für Fisch, Fleisch, Gemüse und Kräuter! Säubern Sie diese gründlich, bevor sie für andere Lebensmittel verwendet werden!
- Vermeiden Sie direkten Handkontakt mit verzehrfertigen Speisen; verwenden Sie dazu Besteck und Küchenutensilien!
- Nehmen Sie Lebensmittel erst kurz vor der Verarbeitung oder dem Genuss aus dem Kühlschrank!
- Tiefkühlkost am Besten im **Kühlschrank auftauen!** Auftaute Lebensmittel nie in der Flüssigkeit liegen lassen!
- Verbrauchen Sie Tiefkühlware sofort nach dem Auftauen! Auftautes nicht wieder einfrieren!

Mehr Infos:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz | Dienstsitz Berlin | 11055 Berlin

www.bmelv.de

www.bfr.bund.de

www.rki.bund.de

www.bvl.bund.de

www.aid.de

www.landeslabor.berlin-brandenburg.de

Stand: März 2011



Küchenhygiene – Die wichtigsten Tipps

Hygiene des Arbeitsumfelds



- Verwenden Sie für Arbeitsflächen und Geschirr nicht denselben Schwamm!
- Lagern Sie **Küchenlappen, -bürsten** und **Topfschwämme** trocken und erneuern Sie diese mindestens wöchentlich!
- Verwenden Sie beim Kochen mit frischen Zutaten Einmal-Küchenpapier anstelle von Küchenhandtüchern!
- Reinigen Sie **Messer, Arbeitsflächen** und **Schneidebretter** nach Gebrauch gut mit heißem Wasser und trocknen Sie diese ab!
- Leeren Sie den **Mülleimer** mindestens alle zwei Tage. Waschen Sie ihn aus und lassen ihn gut trocknen! Den Deckel stets geschlossen halten! Treteimer sind am hygienischsten, da Sie diese zum Öffnen nicht anfassen müssen.
- Wischen Sie mindestens einmal pro Woche den **Küchenboden**.

Tipps:

- Benutzen Sie zum **Aufwischen** von **Lebensmittelrückständen** und des **Tropfwassers**, das nach dem Auftauen von Fleisch entsteht, **Einmal-Küchenpapier**!
- Bei **Holzbrettchen** mit großen Rissen besteht die Gefahr, dass sich dort Keime einnisten und vermehren – reinigen Sie die Brettchen deshalb gründlich mit heißem Wasser und Spülmittel! Holzbrettchen mit sehr rauer Oberfläche sollten ausgetauscht werden.
- Halten Sie Haustiere von Lebensmitteln fern!

Personenhygiene



- Arbeiten Sie nur mit **sauberen Händen**!
- Unterbrechen Sie regelmäßig die Arbeiten und **waschen Sie die Hände mit Seife**, besonders nach Kontakt mit rohem Fleisch und Geflügel sowie ungewaschenem Gemüse und Früchten!
- Legen Sie zuvor Handschmuck oder Armbänder ab und halten Sie die Haare zusammen!
- Decken Sie Wunden mit wasserfesten Pflastern ab!
- Husten und niesen Sie nicht auf Lebensmittel!

Hygiene beim Spülen

- Spülmaschinen haben den Vorteil, dass sie bei 60–65° C spülen und so das Geschirr besser reinigen. Spülen Sie mit der Hand, sollten Sie dies möglichst bald nach der Mahlzeit tun, denn bei Zimmertemperatur vermehren sich Keime sehr schnell.
- Geschirr sollte nicht lange im Wasser einweichen, da warmes Wasser der beste Nährboden für Bakterien ist.

Mehr Infos:

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | Dienstsitz Berlin | 11055 Berlin

www.bmelv.de

www.bfr.bund.de

www.rki.bund.de

www.bvl.bund.de

www.aid.de

www.landeslabor.berlin-brandenburg.de

Stand: März 2011



TAGESMÜTTER e.V.

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

➔ Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Tagesmütter und sorgeberechtigte Eltern gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Sie oder Ihre Familienangehörigen eine **ansteckende Erkrankung** haben, können Sie Ihr Tageskind infizieren. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit *Komplikationen*) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE)¹⁾ gehen darf (*es wird in der Tagespflege analog angewendet*), wenn

- 1** es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (*außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden*).
- 2** eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- 3** ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- 4** es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfallerkrankungen und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (*Handtücher, Möbel, Spielsachen*). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in GE besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer **ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf ohne zu erkranken. Auch werden nach durchgemachter Erkrankung, in einigen Fällen Erreger längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach **Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Sollte jemand bei Ihnen zu Hause an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und ausscheiden ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Beratungsstelle Meerbusch

Inge Losch-Engler

Geschäftsführerin

Fachberaterin

Qualifizierte Kinderschutzfachkraft

Tel. 0 21 59 - 45 91

Fax 0 21 59 - 81 57 66

Email TagesmuetterMB@web.de

www.tagesmuetter-verein.de

¹⁾ GE = Gemeinschaftseinrichtungen



Was sind "Masern"?

Masern ist eine hochansteckende Virus-Infektionskrankheit. Nähere Informationen sind auf der Internetseite [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#) zu finden.

Zu Beginn der Masern-Erkrankung zeigen sich Beschwerden wie hohes Fieber, Husten und Schnupfen sowie Entzündungen im Nasen-Rachen-Raum und der Augen-Bindehaut. Erst nach einigen Tagen bildet sich der typische Hautausschlag, der im Gesicht und hinter den Ohren beginnt und sich dann über den ganzen Körper ausbreitet. Der Ausschlag geht mit einem erneuten Fieberanstieg einher und geht nach 3 bis 4 Tagen wieder zurück. Dabei kann es zu einer Schuppung der Haut kommen.

Die ersten Beschwerden treten ungefähr 8 bis 10 Tage nach der Ansteckung auf. Bis zum Ausbruch des typischen Hautausschlages dauert es meistens 2 Wochen. Erkrankte sind ansteckend bereits etwa 3 bis 5 Tage, bevor der Ausschlag sichtbar wird. Nach Auftreten des Hautausschlages ist man noch für 4 Tage ansteckend. Wer eine Masern-Erkrankung überstanden hat, ist lebenslang vor einer erneuten Infektion geschützt.

Müssen Kinder in Kindertagespflege auch geimpft sein?

Ja. Alle Kinder, die eine Kindertagespflegestelle, eine Kita oder Schule ab dem ersten Geburtstag besuchen, müssen geimpft sein.

Ausnahme: Kinder, die aus gesundheitlichen Gründen, z.B. wegen einer Allergie gegen einen Bestandteil des Impfstoffs, nicht geimpft werden können, sind davon ausgenommen.

Kinder im Säuglingsalter, die noch nicht geimpft werden können, weil sie noch zu jung sind, können trotzdem in der Kindertagespflege betreut werden. Sie müssen dann später geimpft werden.

Kinder, die am 01.03.2020 bereits in einer Kindertagespflegestelle betreut wurden, müssen den Impfnachweis bis zum 31. Juli 2021 erbringen.

Wer muss den Impfnachweis prüfen?

Was ist zu tun, wenn ein Kind noch nicht geimpft ist und in die Kindertagespflege aufgenommen werden soll?

Kinder, die nicht geimpft sind, oder keine Bescheinigung darüber vorlegen können, dass sie aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können, dürfen nicht in einer Kindertagespflegestelle betreut werden.

Erst, wenn mindestens die erste Impfung im Alter von ca. einem Jahr bzw. auch die zweite Impfung im Alter von spätestens zwei Jahren erfolgt ist, kann ein Kind in Kindertagespflege betreut werden.

Für Kinder im Säuglingsalter gilt diese Regelung nicht, weil sie erst ab frühestens 9 Monaten geimpft werden können.

Wie ist es mit Kindern, die bereits betreut werden?

Kinder, die bis zum 01. März 2020 in die Kindertagespflege aufgenommen wurden, müssen einen entsprechenden Impfnachweis bis zum 31. Juli 2021 der Kindertagespflegeperson gegenüber erbracht haben.

Wird der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, muss die Kindertagespflegeperson dies an das Gesundheitsamt melden. Sie muss auch melden, wenn diese Verzögerung begründet ist.

Müssen auch Tagesmütter und Tagesväter geimpft sein?

Ja, wenn sie nach 1970 geboren sind. Wer aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden kann, muss nicht geimpft werden.

Kindertagespflegepersonen müssen ihren Impfschutz gegenüber dem Jugendamt (ggf. durch ein Attest) nachweisen oder müssen sich impfen lassen. Dafür haben sie bis spätestens 31. Juli 2021 Zeit.

Auch andere Personen, die regelmäßig und/oder über längere Zeit in der Kindertagespflegestelle tätig sind (Hilfskräfte, ehrenamtlich Tätige, Praktikant*innen usw.) müssen ebenfalls einen Masernschutz nachweisen.

Familienangehörige müssen keinen Masernschutz nachweisen.

Kindertagespflegepersonen, die keine Erlaubnis nach §43 SGB VIII benötigen (z.B. "Kinderfrauen") unterliegen nicht der Impfpflicht.

Ist damit nicht das Grundrecht der Freiheit der Berufswahl eingeschränkt?

Ja, das ist der Fall, wenn jemand keinen Nachweis eines Masernschutzes oder darüber, dass er/sie nicht geimpft werden kann, erbringt.

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden kann, unterliegt nicht dem Masernschutzgesetz.

Wie ist es mit Kindertagespflegepersonen, die bereits tätig sind?

Kindertagespflegepersonen, die bereits tätig sind, müssen dem Jugendamt bis zum 31. Juli 2021 einen Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass sie über einen ausreichenden Masernschutz verfügen.

Wer keinen Impfnachweis vorlegen kann und nach 1970 geboren ist, muss eine ärztliche Bescheinigung über einen ausreichenden Impfschutz beibringen. Ein solcher Nachweis kann durch eine Blutuntersuchung, in der der Antikörperstatus festgestellt wird, erfolgen. Diese Untersuchung und das Ausstellen einer Bescheinigung ist ggf. kostenpflichtig. Alternativ kann auch eine wiederholte Impfung erfolgen.

Was kostet eine Impfung gegen Masern?

Die Impfung gegen Masern ist für Kinder und Kindertagespflegepersonen kostenfrei und wird von der Krankenkasse übernommen.

Die Überprüfung des Impfstatus durch eine Blutuntersuchung sowie das Ausstellen eines Attestes sind ggf. kostenpflichtig.

Wie ist das mit dem Datenschutz?

Personenbezogene Daten von Kindern und Eltern, die im Rahmen der Impfpflicht von den Kindertagespflegepersonen erhoben werden, dürfen an das Gesundheitsamt weitergeleitet werden.

Dieses gilt auch für die besonders sensiblen Daten zum Gesundheitszustand.

Die Daten dürfen jedoch nicht an Dritte weitergegeben werden, d.h. die Kindertagespflegeperson darf keine Informationen über den Gesundheitszustand oder den Impfstatus eines Kindes und/oder seiner Eltern an andere Eltern weitergeben.

Ist die Kindertagespflege nun doch eine Gemeinschaftseinrichtung?

Für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz gelten nach besondere Vorschriften. Kindertagespflege gilt nur in Hinblick auf den Masernschutz als Gemeinschaftseinrichtung.

Gibt es Sanktionen gegen Kindertagespflegepersonen?

Ja. Sollten sich Kindertagespflegepersonen weigern, sich impfen zu lassen, einen Immunnachweis oder ärztliche Bescheinigung zu erbringen, kann dies zur Verweigerung der Erlaubnis führen.

Werden nicht-geimpfte Kinder oder Kinder ohne ärztliches Attest betreut und dies nicht oder nicht rechtzeitig dem Gesundheitsamt gemeldet, droht ein Bußgeld.

Müssen auch andere Personen, die nicht direkt Kinder betreuen, geimpft sein?

"Ziel des Gesetzes ist der bessere Schutz vor Maserninfektionen, insbesondere bei Personen, die regelmäßig in Gemeinschaftseinrichtungen mit anderen Personen in Kontakt kommen" (aus der Begründung zum Gesetz).

Dort ist weiter ausgeführt, dass auch Personal, wie: Hausmeister, Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal einen Impfnachweis erbringen müssen. Dasselbe gilt für ehrenamtlich Tätige und Praktikant*innen.

Familienangehörige müssen keinen Masernschutz nachweisen.

Eltern, die ihr Kind eingewöhnen oder nur während des Bringens und Abholens die Kindertagespflegestelle betreten, unterliegen nicht dem Masernschutzgesetz.

Auch Kinder und Erwachsene, die in der Kindertagespflegestelle nur zu Besuch sind, müssen keinen Masernschutz nachweisen.

Wiederzulassungstabelle bei Erkrankungen

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldepflicht an Gesundheitsamt	Spezielle Maßnahmen*
3-Tage-Fieber	7 - 14 Tage	24 h fieberfrei	nein	nein	
Ansteckende Bindehautentzündung	5 - 12 Tage	wenn kein Sekret/ Rötung mehr vorhanden ist, nur bei Adenoviren 	nein	ja, ab 2 Fällen	   
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 - 10 Tage	24 h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen	ärztliche Rücksprache	ja - auch Verdachtsfälle	 
EHEC	1 -80 Tage	nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben, Stempel vom Arzt 	Nein, wenn neg. Stuhlprobe	ja - auch Verdachtsfälle	    
Erkältungskrankheiten	Inkubationszeit		nein	nein	
→ ohne Fieber	7 - 14 Tage	kein Ausschlussgrund			
→ mit Fieber	5 - 12 Tage	24 h fieberfrei			
Grippe (Influenza)	1 - 2 Tage	nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben, Attest erforderlich	nein	ja, ab 2 Fällen	Impfung  
Hand - Fuß - Mund - Krankheit	4 - 7 Tage	Nach Eintrocknen der Bläschen, 	nein	nein	    
Hepatitis A/E	15 - 50 Tage	2 Wochen nach Erkrankungsbeginn, 1 Woche nach Auftreten der Gelbfärbung, bei unter 1-jährigen negative Stuhlprobe; 	Riegelungsimpfung bei Hep.A oder durchgemachter Erkrankung Hep.E bei Symptombefreiheit	ja - auch Verdachtsfälle	     Impfung
Keuchhusten (Pertussis)	7 - 14 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	ärztliche Rücksprache	ja - auch Verdachtsfälle	Impfung
Kopfläuse	keine	nach 1. sachgerechter Behandlung, 2. Behandlung nach 8-10 Tagen erforderlich	nein, nur im Wiederholungsfall Stempel vom Arzt	Ja	Erneute Behandlung nach 8 Tagen 
Krätze (Skabies)	2 - 5 Wochen	Nach abgeschlossener Behandlung (Permethrin Creme 8-12 Std einwirken lassen; Ivermectin Tabletten 24 Std. abwarten, 	Bei Symptombefreiheit kein Ausschluss	ja - auch Verdachtsfälle	Nachkontrolle nach 14 Tagen  
Magen - Darm - Erkrankungen		Solange Krankheitserreger ausgeschieden werden nicht, 48 Stunden symptomfrei bei Kindern bis 6, bei älteren kein Ausschlussgrund	nein	Ja, ab 2 Fällen, bei Kindern <6 Jahren auch Einzelfälle	Impfung (Rotaviren), Lebensmittelhygiene beachten !
→ Norovirus/ Rotavirus	1 - 3 Tage				   
→ Campylobacter	1 - 10 Tage				
→ unbekannter Erreger					
Masern	8 - 14 Tage	nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags 	Nein, wenn Impfschutz vollständig oder Krankheit durchgemacht; sonst 14 Tage Ausschluss	ja - auch Verdachtsfälle	Impfung
Meningitis		Nach 24 Stunden nach Antibiotikagabe und klinischer Genesung; 	ärztliche Rücksprache	ja - auch Verdachtsfälle	Prophylaxe mit Antibiotika für enge Haushaltskontakte und KiTa Gruppe, Impflücken schließen
→ Haemophilus influenzae b (Hib)	2 - 4 Tage				
→ Meningokokken	1 - 3 Tage				

Mumps	16 - 18 Tage	Symptomfrei und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüsen-schwellung; 	Je nach Impfstatus nein, Ungeimpfte 18 Tage Ausschluss	ja - auch Verdachtsfälle	Impfung
Mundfäule	2 - 12 Tage	nach Genesung	nein	nein	 
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 - 30 Tage	nach Genesung	nein	ja, ab 2 Fällen	 
Ringelröteln	7 - 14 Tage	mit Beginn des Ausschlags	nein	ja, ab 2 Fällen	 
Röteln	14 - 21 Tage	Nach Abklingen der klinischen Symptome, frühestens am 8. Tag nach Beginn des Exanthems; 	Nein, wenn Krankheit durchgemacht oder Impfung komplett, Ungeimpfte 21 Tage Ausschluss, Schwangere müssen sich fernhalten	ja, ab 2 Fällen	Impfung
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	1 - 3 Tage	24 h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Genesung (3 Wochen); 	Nein, wenn keine Symptome	ja - auch Verdachtsfälle	  
Salmonellose	6 - 72 Std, bis zu 7 Wochen Ausscheidungsdauer	Bei Symptomfreiheit und nach Aufklärung durch Gesundheitsamt und Festlegung von Hygienemaßnahmen/ Aufhebung der verstärkten Hygienemaßn. nach 1 Stuhlkontrolle; 	Nein, wenn keine Symptome	ja	   
Tuberkulose	6 - 8 Wochen	nach ärztlichem Urteil, Attest erforderlich	Untersuchung und Attest erforderlich	ja - auch Verdachtsfälle	Untersuchung durch Gesundheitsamt, Lüften
Windpocken	14 - 16 Tage, bei passiver Immunisierung 28 Tage	1 Woche nach Auftreten der Bläschen und deren Eintrocknen; 	nein, wenn Windpocken gehabt, vor 2004 geboren oder 2x geimpft; wenn nicht, nur wenn in Gruppe keine immungeschwächten Kinder und Schwangere	ja - auch Verdachtsfälle	Impfung

*** Beachten Sie jeweils die genauen Hinweise im Hygieneplan**

	Verstärkte Händehygiene
	Kochwäsche oder desinfizierendes Waschmittel
	Geschirr in der Spülmaschine $\geq 60^{\circ}\text{C}$
	Spielzeug nach Kontakt desinfizierend reinigen
	Handkontaktflächen desinfizieren
	Stempel vom Arzt, Arztbesuch bescheinigen lassen

Was müssen sie im Vergiftungsfall tun?

Hat ein Kind doch einmal Pflanzenteile in den Mund genommen oder geschluckt, befolgen Sie bitte folgende Ratschläge:

Im Notfall sofort den Notruf 112 anrufen!

Heben Sie Reste der Substanzen, die das Kind gegessen hat und auch ggf. das Erbrochene auf. Wenn Sie nicht sicher sind, dass es sich um eine völlig ungiftige und unschädliche Pflanze handelt, rufen sie in einer Gif tinfor mations-zentrale (GIZ) an (die Vermittlung kann recht lange dauern). Schildern Sie möglichst genau die Symptome des Kindes und was Sie als Ursache erkannt haben oder vermuten. Die Fibel der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfall-versicherung) kann Ihnen helfen, die Pflanze zu benennen. Wichtig ist außerdem anzugeben, welche Menge vermutlich aufgenommen wurde und wie lange das zurückliegt. Notieren Sie die Auskünfte der GIZ für Ihren Arzt.

Sollten Vergiftungserscheinungen auftreten oder zu erwarten sein, gehören Kinder in ärztliche Behandlung. Befolgen Sie diesbezüglich genau die Empfehlungen der GIZ und suchen Sie gegebenenfalls ohne Verzögerung Ihren Kinderarzt oder die nächstgelegene Kinder-klinik auf. Geben Sie die Information der GIZ an den behandelnden Arzt weiter. Bringen Sie ihm, wenn möglich, die verdächtige Giftpflanze oder Teile davon mit. Auch Apotheker und Gärtner können bei der Identifizierung von Gift-pflanzen hilfreich sein.

Vermeiden Sie vorschnelle, evtl. nicht notwendige oder sogar gefährliche Hilfsmaßnahmen.

So sollten Sie nicht vorgehen:

1. Geben Sie zum Auslösen von Erbrechen niemals Salzwasser: Das kann für kleine Kinder lebensgefährlich sein.
2. Geben sie zum Auslösen von Erbrechen niemals Milch, denn die Aufnahme fettlöslicher Gifte wird durch Milch gefördert.

Bedenken Sie, dass die Mehrzahl der Fälle, bei denen Kinder Pflanzenteile zu sich nehmen, harmlos sind und keiner Behandlung bedürfen. Leisten Sie **Erste Hilfe nur im Notfall**, wenn ärztliche Hilfe nicht schnell genug zu bekommen ist. Manche Kinder erbrechen nach Aufnahme von Pflanzenteilen allein. Falls dies nicht der Fall ist, der schädliche Stoff aber entfernt werden muss, können Sie wie folgt vorgehen:

1. Lassen Sie das Kind ein oder zwei Gläser lauwarmen Himbeersaft oder lauwarmes Wasser trinken.
2. Legen sie sich das Kind in Bauchlage über Ihre Oberschenkel, den Kopf etwas nach unten hängend, damit das Erbrochene abfließen kann und nicht in die Luftröhre gerät.

3. Stecken sie den Finger tief in den Hals und drücken sie kräftig auf den Zungengrund.

Verzeichnis der Gif tinfor mationszentren der Bundesrepublik

Deutschland (gemeldet nach § 16e ChemG; Stand: November 2005)

Berlin: Giftberatung Virchow-Klinikum, Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin, Tel.: 030 45065-3555, Fax: 030 45055-3915

Berlin: Institut für Toxikologie, Haus 17 Oranienburger Str. 285, 13437 Berlin, Tel.: 030 19240, Fax: 030 30686721, Internet: www.Giftnotruf.de

Bonn: Informationszentrale gegen Vergiftungen, Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Adenauer Allee 119, 53113 Bonn, Tel.: 0228 19240, Fax: 0228 2873314

Erfurt: Gemeinsames Gif tinfor mationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Tel.: 0361 730730, Fax: 0361 7307317

Freiburg: Universitätskinderklinik Freiburg, Informationszentrale für Vergiftungen, Mathildenstraße 1, 79106 Freiburg, Tel.: 0761 19240, Fax: 0761 2704457

Göttingen: Gif tinfor mationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord), Zentrum Pharmakologie und Toxikologie der Universität Göttingen, Robert-Koch-Straße 40, 37099 Göttingen, Tel.: 0551 19240 für die Bevölkerung

(für med. Fachpersonal 0551 383180), Fax: 0551 3831881
Homburg: Informations- und Beratungszentrum für Vergiftungsfälle, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Gebäude 9, 66421 Homburg/Saar, Tel.: 06841 19240 oder 06841 1628315, Fax: 06841 1628438

Mainz: Klinische Toxikologie und Beratungsstelle bei Vergiftungen der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Universitätsklinikum, Langenbeckstraße 1, 55131 Mainz, Tel.: 06131 19240, -/232466, Fax: 06131 232469

München: Giftnotruf München, Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik, rechts der Isar der Technischen Universität München, Ismaninger Straße 22, 81675 München, Tel.: 089 19240

Nürnberg: Medizinische Klinik 2, Klinikum Nürnberg, Lehrstuhl Innere Medizin FAU Erlangen-Nürnberg Prof.-Ernst-Nathan-Str. 1, 90419 Nürnberg, Tel.: 0911 3982451, Fax: 0911 3982192

Weitere Informationsstellen

Leipzig: Institut für Klinische Pharmakologie der Universität, Härtelstraße 16-18, 04107 Leipzig, Tel.: 0341 9724666 oder 0171 5068019, Fax: 0341 9724659

Kassel: Toxikologischer Notdienst, Druselstalstraße 61, 34117 Kassel, Tel.: 0561 9188120, Fax: 0561 9188199

Papenburg/Ems: Pädiatrische Abteilung Marienhospital, Hauptkanal rechts 75, 26871 Papenburg/Ems, Tel.: 04961 93-1381 (Zentrale 04961 93-0), Fax: 04961 93-1389

(Quelle: DGUV: Information Giftpflanzen, Beschauen, nicht kauen! November 2006, zu beziehen über www.dguv.de für 3,19 €)

Hundehaltung in der Kindertagespflege

Warum ist das Thema wichtig?

- Viele Kindertagespflegepersonen halten Hunde.
- Kinder und Hunde sind in ihrem Verhalten schwer einschätzbar.
- Kinder gehen oft unbedarft, unbekümmert und/oder angstfrei an Hunde heran und nehmen diese als potentielle Spielkameraden wahr.
- Manche Kinder haben Angst vor Hunden und begegnen ihnen mit Zurückhaltung, Unsicherheit und/oder Panik.
- Kindern fehlt je nach Alter und Entwicklungsstand das notwendige Regelverständnis und Gefahrenbewusstsein, das Wissen bzw. die Erfahrung über die Bedürfnisse und Eigenschaften eines Hundes sowie die nötige Rücksichtnahme im Umgang mit dem Hund.
- Hunde handeln nach tierischen Verhaltensmustern (z.B. Schutz- und Verteidigungsverhalten).
- Es gibt Hunderassen, die häufiger beißen als andere.
- Dreiviertel der Hundebisse passieren mit Hunden, die dem Kind bekannt sind, zumeist bei den Hunden Zuhause.

Welche Gefährdungen sind möglich?

- Hundebisse mit folgeschweren Verletzungen (wie tiefen Wunden)
- Hundebisse im Kopfbereich (häufiger bei Kleinkindern)
- Infektion durch den Hundebiss
- Umfallen des Kindes (z.B. durch Anspringen)
- Traumatische Ereignisse / Erinnerungen / Angststörungen
- Allergien (z.B. Hundehaar)
- Infektionskrankheiten (z.B. Würmer)
- Übertragung von Parasiten (z.B. Zecken, Flöhe)

Handlungsanleitung für die Praxis

- Hundehaltung muss dem zuständigen Jugendamt (Fachberatung für Kindertagespflege) angezeigt werden.
- Die Tagespflegeperson hat ein schlüssiges Konzept, das Auskunft darüber gibt, wie sie den Lebensraum des Hundes in die Betreuung der Kinder integriert (z.B. Organisation der Auslaufsituation).
- Die Tagespflegeperson berücksichtigt die Bedürfnisse der beteiligten Kinder und Tiere nach Ruhe- und Schutzzonen.
- Tabuzonen für den Hund sind in der Kindertagespflege unumgänglich (z.B. Küche, Ess- und Schlafbereiche der Kinder).
- Der Hund kann sich während der Betreuungszeiten in den „Hauptbewegungsräumen“ aufhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Kinder niemals alleine mit dem Hund bleiben. Eine intensive Aufsicht muss gewährleistet sein. Wenn diese nicht gegeben ist, ist eine Trennung zwischen Hund und Kindern herbeizuführen. Zugänge zu den Betreuungsräumen lassen sich durch ein Schutz- oder Treppengitter versperren.
- „Kampfhunde“ müssen zwingend während der Betreuungszeiten getrennt von der Kindertagespflege gehalten werden.
- Es gibt einen festgelegten ungestörten Rückzugs-, Schlaf- und Fressbereich für den Hund. Die artgerechte Haltung und ausreichende Bewegung des Hundes muss sichergestellt und mit dem Betreuungsauftrag der Kindertagespflege vereinbar sein.

- Die Kindertagespflegeperson als Hundehalterin / Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund auf Befehle „hört“. Der Besuch einer Hundeschule ist vor der Aufnahme von Tagespflegekindern dringend zu empfehlen.
- Kinder sind anzuleiten, die Bedürfnisse des Tieres zu respektieren.
- Die Kindertagespflegeperson unterstützt die Kinder im Umgang mit dem Tier (Berühren, Spielen) und ist anwesend, wenn Kinder und Hund zusammen sind.
- Die **12 Verhaltensregeln des VDH** sind entsprechend Alter und Entwicklungsstand der Kinder mit diesen wiederholend zu vereinbaren.
- Die Kindertagespflegeperson muss beachten, dass Knurren ein Warnsignal darstellt.
- Den Hund nicht während des Schlafens stören!
- Aus hygienischen Gründen ist täglich für die Sauberkeit im Betreuungsbereich zu sorgen z.B. Entfernung von Hundehaaren.
- Nach dem Kontakt mit dem Hund, vor allem vor dem Essen, hat die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder sich die Hände gründlich waschen.
- Kinder, die unter einer Hundehaarallergie leiden, können nicht in eine Kindertagespflegestelle mit Hund aufgenommen werden.
- Tierfutter, Tierspielzeuge und andere Utensilien lagern außerhalb der Reichweite der Kinder.
- Die Kindertagespflegeperson muss regelmäßige Untersuchungen des Hundes beim Tierarzt durchführen lassen (z.B. Floh- und Zeckenprophylaxe, Wurmkuren und Impfungen gemäß den Empfehlungen des Tierarztes). Ein entsprechender Nachweis liegt vor.
- Der Impfstatus des Kindes (Tetanusimpfung) ist bekannt.
- Die Kindertagespflegeperson als Hundehalterin/ Hundehalter gestaltet den Vertrag mit den Eltern entsprechend.
- Der Kindertagespflegeperson wird empfohlen, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Das ist besonders wichtig:

Kinder mit Hunden nie unbeaufsichtigt - alleine und unbeobachtet – lassen!

Quellen

- Aktion DAS SICHERE HAUS e.V. (DSH)
 - *Broschüre „Informationen für Tagesmütter und Tagesväter – Kinder sicher betreuen“, Seite 12, „Haustiere“*
- Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“ (BAG)
 - *Sicherheits-Checkliste, „Allgemeine, übergreifende Hinweise“*
 - *Broschüre "Kinder und Tiere. Sicher geht das!"*
 - *Flyer „Kinder und Hunde. Informationen für Eltern zum richtigen Umgang mit Hunden“*
- DGUV Information 202-005 „Kindertagespflege – damit es allen gut geht“
 - *Kapitel 3.5, Seite 11, „Haustiere“*
- Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.
 - *Broschüre „12 Regeln im Umgang mit Hunden“*
 - *Film „Wie Kinder und Hunde Freunde werden“*
- Verein alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV NRW e.V.)
 - *Webseite, Praxistipp „Tiere in der Kindertagespflege“*



Internetseiten zur Tagespflege

tagespflege-online.de – Alles rund um die Kindertagespflege !

Rechtsanwältin in Hessen:

<http://www.tagespflege-vierheller.de/>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

<http://www.handbuch-kindertagespflege.de/>

Sozialgesetzbuch, 8. Buch (SGB VIII):

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html

Bundesverband für Kindertagespflege

<http://www.bvktp.de/>

**Landesgesetz in Schleswig-Holstein: Kindertagesstätten- und –
tagespflegeverordnung (KiTaVO):**

http://sh.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sh.juris.de/sh/KTMVEinrV_SH_rahmen.htm

Das Bildungsportal des Landes Schleswig-Holstein. Dort finden Sie den Bildungsauftrag mit Handreichungen wie Bildung mit einfachsten Mitteln überall umgesetzt werden kann

www.bildung.schleswig-holstein.de

Fortbildungsangebote der Volkshochschulen:

<http://www.vhssegeberg.de>

Mini-Job Zentrale:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/03_mj_in_privathaushalten/04_minijob/node.htm
|

Unfallkasse Nord:

<https://www.uk-nord.de/main/aktuelles/>